

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Bluthänfling *Carduelis cannabina*

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Projekt umfasst, die zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Landesgewässer Kraichbach entwickelten Maßnahmen, sowie die zur Umsetzung der Ziele nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen gewässerökologischen Maßnahmen am Kraichbach:

- M 3 Neuer linksseitiger Damm zwischen Bahnlinie und Kläranlage
- M 5 Neuer linksseitiger Damm zwischen renaturiertem Kraichbach und Bahnlinie
- Neuanlage Kraichbach in Entwicklungskorridor
- M 4 Abschlussdamm und Schutzmauer am Nordrand des Bruchs
- Einstau Bruch
- Punktuelle Maßnahmen im Bruchgraben nördlich der Bahnlinie und im Kraichbach 1m Abschnitt M3 außerhalb des Naturschutzgebietes und in der Übergangsstrecke

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Landschaftspflegerische Begleitplan
- Fachbeitrag zum besonderen Artenschutz mit der Anlage Faunistische Bestandserhebungen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Bluthänfling	Carduelis cannabina	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum

Offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen; Zwergstrauchgürtel oberhalb der Waldgrenze (Alpen); auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtrandbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen); von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsch oder junge Nadelbäume (Nisthabitate).

Brutbiologie

Freibrüter; Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen (vor allem junge Nadelbäume, aber auch Dornsträucher und an Kletterpflanzen), selten Bodennester in Gras- bzw. Krautbeständen sowie Schilfröhrichten; Einzelbrüter, häufig auch in lockeren Kolonien; saisonale Monogamie; meist 2 Jahresbruten, Nachgelege möglich; Gelege: (3)4-6 Eier; Brutdauer: 12-13 Tage; Nestlingsdauer: 12-17 Tage; Nestbau und Bebrütung des Geleges durch das ♀, ♂ und ♀ füttern.

Phänologie

Jahresperiodik: Kurzstrecken- bzw. Teilzieher; Ankunft im Brutgebiet ab E 2, meist M 3 bis E 4; Heimzug bis M 5, Hauptdurchzug M 3 bis E 4; Paarbildung nach Ankunft im Brutgebiet, aber vor der Besetzung der Nestterritorien; Balz ab A 4; Eiablage ab A 4, meist ab A 5 bis A 8, Hauptlegezeit M/E 5; Jungvögel ab E 4, Jungvögel von Zweitbruten bis A 9; Abzug von den Brutplätzen ab E 6.

Tagesperiodik: tagaktiv.

Quelle: Andretzke, H., T. Schikore & K. Schröder (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 622. Radolfzell.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 1-2 Reviere der stark gefährdeten Art verortet. Beide Nachweise gab es in der Nähe des Kraichbaches in Flächen bzw. Strukturen außerhalb des Baubereichs. Von essenzieller Bedeutung sind Unkraut-, Ruderal- und Staudenfluren auf jungen Acker-, Garten- und Rebbrachen, auf Lagerplätzen, Erddeponien, Großbaustellen, militärischen Übungsplätzen und Kahlschlägen. Das Fehlen solcher Strukturen ist möglicherweise ursächlich dafür, dass es innerhalb des Naturschutzgebietes keine Nachweise gab.

Quelle: Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Geplante Hochwasserschutzmaßnahme in Ubstadt-Weiher, Faunistische Bestandserhebungen, Dezember 2017

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Hardtebenen, Untereinheit: Kraichbachniederung (223.7) im Übergang zum Kraichgau, Untereinheit Rettigheimer Bucht (125.43). Ungünstig – schlecht.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Nachweise des Bluthänflings sind in der Abbildung: Auszug aus Karte 2 Revierzentren wertgebender Vogelarten im Fachbeitrag Artenschutz dargestellt.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Liegen außerhalb der für die Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Sind nicht notwendig.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Zum Projekt wurde ein LBP erstellt, der die Eingriffsregelung abarbeitet. Die Eingriffe werden ermittelt und durch im LBP beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Ist nicht notwendig.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Beide Nachweise liegen außerhalb der für die Baumaßnahmen beanspruchten Flächen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☐ ja ☒ nein

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Sind nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Beide Reviernachweise liegen weit entfernt von den zukünftigen Baumaßnahmen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Sind nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Ist nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Feldschwirl *Locustella naevia*

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmenvoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Projekt umfasst, die zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Landesgewässer Kraichbach entwickelten Maßnahmen, sowie die zur Umsetzung der Ziele nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen gewässerökologischen Maßnahmen am Kraichbach:

- M 3 Neuer linksseitiger Damm zwischen Bahnlinie und Kläranlage
- M 5 Neuer linksseitiger Damm zwischen renaturiertem Kraichbach und Bahnlinie
- Neuanlage Kraichbach in Entwicklungskorridor
- M 4 Abschlussdamm und Schutzmauer am Nordrand des Bruchs
- Einstau Bruch
- Punktuelle Maßnahmen im Bruchgraben nördlich der Bahnlinie und im Kraichbach 1m Abschnitt M3 außerhalb des Naturschutzgebietes und in der Übergangsstrecke

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Landschaftspflegerische Begleitplan
- Fachbeitrag zum besonderen Artenschutz mit der Anlage Faunistische Bestandserhebungen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Feldschwirl	Locustella naevia	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum

Offenes bis halboffenes Gelände mit mindestens 20-30 cm hoher Krautschicht, bevorzugt aus schmalblättrigen Halmen, Stauden, Gebüsch, oft Schilfhalm als Singwarte; landseitige Verlandungszonen, Großseggen-sümpfe, extensiv genutzte Feuchtwiesen (oder Weiden), Pfeifengraswiesen, Hochstaudenflächen, Brachen, Brombeergebüsch, aber auch trocknere Flächen wie vergraste Heiden, stark verkrautete Waldränder(-lich-tungen), selbst entsprechend strukturierte Kahlschläge und Nadelholzschonungen sowie Ruderalfluren und verkrautete Felder. Nicht in reinen Schilfgebieten.

Brutbiologie

Freibrüter; Nest bodennah versteckt in Krautschicht; monogame Saisonehe; i.d.R. 1 Jahresbrut, Nachgelege möglich, wohl regelmäßig Zweitbruten, v.a. in warmen Sommern; Gelege: (3)4-6(7) Eier, Brutdauer: 12-15 Tage, Nestlingsdauer: 12-13 Tage; Brut und Aufzucht ♂ und ♀; Auflösung der Familienverbände ca. 10 Tage nach Ausfliegen.

Phänologie

Jahresperiodik: Langstreckenzieher; Heimzug im Süden ausnahmsweise ab (M 3) A 4, sonst M 4 bis A 6, Hauptdurchzug im Süden von M 4 bis M 5, sonst überwiegend A 5 bis M 5(E 5); Hauptgesangsperiode (M 5 bis E 6); Legeperiode ab A 5, Hauptlegeperiode E 5 bis M 6; bei Zweitbruten bis A 8; Abzug der Brutvögel ab Juli, vor allem im August und September.

Tagesperiodik: tag- und dämmerungsaktiv; hohe Gesangsaktivität kurz vor SA bis frühen Vormittag auch in Abenddämmerung und nachts.

Quelle: Andretzke, H., T. Schikore & K. Schröder (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 622. Radolfzell.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurde der Feldschwirl in vier Revieren nachgewiesen. Die Brutreviere liegen in den Arealen links und rechts des Kraichbaches innerhalb des Bruch, wo Freibrüter die Möglichkeit vorfindet, sein bodennahes Nest in der Krautschicht der Röhricht-, Hochstauden- und Brachflächen anzulegen.

Quelle: Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Geplante Hochwasserschutzmaßnahme in Ubstadt-Weiher, Faunistische Bestandserhebungen, Dezember 2017

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Raum der lokalen Population wird mit dem Naturraum 4. Ordnung abgegrenzt. Der Erhaltungszustand wird mit ungünstig – unzureichend bewertet.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Nachweise des Feldschwirls sind in der Abbildung: Auszug aus Karte 2 Revierzentren wertgebender Vo-gelarten im Fachbeitrag Artenschutz dargestellt

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Insbesondere die Verschiebung des Hochwasserdamms M5 betrifft Flächen mit einer Krautschicht, in denen der Feldschwirl bevorzugt sein Nest anlegt.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Sind nicht möglich.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Zum Projekt wurde ein LBP erstellt, der die Eingriffsregelung abarbeitet. Die Eingriffe werden ermittelt und durch im LBP beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Auch nach der Verschiebung des Damms M5 stehen innerhalb des Untersuchungsraums und auch außerhalb angrenzend ausreichend Flächen zur Verfügung, in denen der Feldschwirl sein Nest anlegen kann.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Ist nicht notwendig.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☐ ja ☒ nein
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Die Vegetation in den Baufeldern wird vor Brutzeit abgeräumt.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
- ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein
- Brütende Feldschwirle außerhalb des Baufeldes werden sicher durch den Baubetrieb gestört. Da genügend Platz ist, um ausreichend Abstand zu halten, werden diese Störungen nicht als erheblich bewertet.
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Sind nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
- ☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Ist nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Fitis *Phylloscopus trochilus*

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmenvoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Projekt umfasst, die zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Landesgewässer Kraichbach entwickelten Maßnahmen, sowie die zur Umsetzung der Ziele nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen gewässerökologischen Maßnahmen am Kraichbach:

- M 3 Neuer linksseitiger Damm zwischen Bahnlinie und Kläranlage
- M 5 Neuer linksseitiger Damm zwischen renaturiertem Kraichbach und Bahnlinie
- Neuanlage Kraichbach in Entwicklungskorridor
- M 4 Abschlussdamm und Schutzmauer am Nordrand des Bruchs
- Einstau Bruch

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Landschaftspflegerische Begleitplan
- Fachbeitrag zum besonderen Artenschutz mit der Anlage Faunistische Bestandserhebungen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Fitis	Phylloscopus trochilus	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum

Trockene Wälder bis zu feuchten oder regelrecht nassen Standorten mit ausgeprägter, flächendeckender Krautschicht, gut ausgebildeter Strauchschicht und lichtem, weitgehend einschichtigen Baumbestand; Niederwälder, Weich- und Hartholzauen, Bruchwälder, Hochmoore, lichte Birken-Kiefernwälder im Stangenholzalter, wirtschaftlich ungenutzte Weichholzbestände, Vorwälder, alte Sukzessionsbrachen mit Laubholzaufwuchs, Gebüschregionen, nicht im geschlossenen Hochwald, fast gar nicht in Siedlungsbereichen.

Brutbiologie

Bodenbrüter, Nest fast ausnahmslos direkt am Boden in dichtem Bewuchs; ♀ baut; monogame Saisonehe, öfters Polyandrie und Polygynie nachgewiesen; 1 Jahresbrut, Nachgelege; Gelege: (4)5-7(8) Eier; Brutdauer: 12-14 Tage; nur ♀ brütet und hudert; Nestlingsdauer: 12-16 Tage, mit 13 Tagen einigermaßen flugfähig; Aufzucht durch ♂ und ♀; Familien bleiben 2-3 Wochen zusammen.

Phänologie

Jahresperiodik: Langstreckenzieher; Heimzug von (A/M 3, im Süden z. T. noch früher) E 3 bis A 6, Brutgebiete M 4 zu 50 % besetzt, Hauptdurchzug von M 4 bis M 5; Hauptgesangsperiode von E 4 bis E 6; Legebeginn A/M 5, kleiner Gipfel von Nach- oder Spätbruten noch M 6; Höhepunkt der Schlupftermine E 5/A 6; flügge Junge ab (A/M 6, A 7 ist normalerweise das Brutgeschäft beendet; Dismigration der Jungvögel M/E 6, Abzug ab Juli.

Tagesperiodik: tagaktiv.

Quelle: Andretzke, H., T. Schikore & K. Schröder (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 582. Radolfzell

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 1-2 Fitis-Reviere ermittelt. Beide Brutreviernachweise liegen in Gehölzbereichen, die von den Baumaßnahmen nicht betroffen sind. Ein Vorkommen in den künftigen Baufeldern ist unwahrscheinlich.

Quelle: Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Geplante Hochwasserschutzmaßnahme in Ubstadt-Weiher, Faunistische Bestandserhebungen, Dezember 2017

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Raum der lokalen Population wird mit dem Naturraum 4. Ordnung abgegrenzt. Der Erhaltungszustand wird mit ungünstig – schlecht bewertet.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Nachweise des Fitis ist in der Abbildung: Auszug aus Karte 2 Revierzentren wertgebender Vogelarten im Fachbeitrag Artenschutz dargestellt

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Die nachgewiesenen Brutreviere liegen außerhalb des Baubereichs und werden vom Vorhaben nicht tangiert.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Sind nicht notwendig.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Zum Projekt wurde ein LBP erstellt, der die Eingriffsregelung abarbeitet. Die Eingriffe werden ermittelt und durch im LBP beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Ist nicht notwendig.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☐ ja ☒ nein
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Sind nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
- ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein
- Die nachgewiesenen Brutreviere und auch potenziell mögliche Brutreviere liegen außerhalb des Baubereichs und weit genug entfernt.
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
- ☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Ist nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Gelbspötter *Hippolais icterina*

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmenvoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Projekt umfasst, die zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Landesgewässer Kraichbach entwickelten Maßnahmen, sowie die zur Umsetzung der Ziele nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen gewässerökologischen Maßnahmen am Kraichbach:

- M 3 Neuer linksseitiger Damm zwischen Bahnlinie und Kläranlage
- M 5 Neuer linksseitiger Damm zwischen renaturiertem Kraichbach und Bahnlinie
- Neuanlage Kraichbach in Entwicklungskorridor
- M 4 Abschlussdamm und Schutzmauer am Nordrand des Bruchs
- Einstau Bruch
- Punktueller Maßnahmen im Bruchgraben nördlich der Bahnlinie und im Kraichbach 1m Abschnitt M3 außerhalb des Naturschutzgebietes und in der Übergangsstrecke

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Landschaftspflegerische Begleitplan
- Fachbeitrag zum besonderen Artenschutz mit der Anlage Faunistische Bestandserhebungen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gelbspötter	Hippolais icterina	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum

Mehrschichtige Waldlandschaften mit hohen Gebüschern und stark aufgelockertem durchsonnten Baumbestand, bevorzugt im Bereich reicher Böden wie z.B. in Weiden-Auwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern, außerdem in Laubholz-Aufforstungen mittleren Alters; fehlt in Wirtschaftswäldern weitgehend, in Nadelforsten ganz; insbesondere in Niedermooren und von Hecken gegliederten Feuchtgrünlandgebieten, Rieselfeldlandschaften, seltener werden auch in der Feldflur hohe Knicks, Buschsäume entlang von Wegen und Gräben, Feldgehölze und Pappelpflanzungen besiedelt; Siedlungen mit Grünanlagen, Friedhöfe, Parklandschaften, v.a. die Gartenstadtzone, aber auch die Innenstadt, Marschsiedlungen, Hofgehölze mit Eichenbestand und verwilderte Obstgärten; i.d.R. < 300 m, selten höher im Gefolge von Ortschaften.

Brutbiologie

Freibrüter; Nest in höheren Sträuchern und Laubbäumen oft in Astquirlen aufgehängt; Reviergründung durch das ♂, Nistplatzwahl und Nestbau durch das ♀; Einzelbrüter; monogame Brut- oder Saisonehe; 1(v.a. im Süden und Westen 2) Jahresbrut(en); Gelege: (3)4-5(7) Eier, Brutdauer: 12-14 Tage; Nestlingsdauer: 13-15(16) Tage; nur das ♀ brütet, wird vom ♂ mitunter am Nest gefüttert; ♀ hudert mindestens die ersten 6 Tage, Fütterung anfangs allein durch das ♂, nach Huderzeit durch beide Partner.

Phänologie

Jahresperiodik: Langstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet ab (Süden: M 4) E 4 bis A 5, Hauptdurchzug: (Süden: E 4)A 5 bis E 5(Osten: A 6), Besiedlung der meisten Brutplätze bis E 5; Gesang bereits auf dem Heimzug, gleich nach Ankunft (M/E 5) am intensivsten, mit der Paarbildung Abklingen der Gesangsintensität; Legebeginn M 5 witterungsabhängig bis A 6, Maximum E 5 bis A 6, spätester Legebeginn bis E 7; flügge Junge ab M 6; Dismigration der Jungvögel ab M 7, unauffälliger Wegzug E 7 bis September.

Tagesperiodik: tagaktiv; beginnt vor SA zu singen, selten Nachtgesang, höchste Gesangsaktivität in den frühen Morgenstunden.

Quelle: Andretzke, H., T. Schikore & K. Schröder (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 622. Radolfzell.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden bis zu sieben Gelbspötterreviere festgestellt.

Daneben finden sich Brutreviere in anthropogenen Ersatzgesellschaften der Auwälder, so beispielsweise in lichten Pappelforsten bzw. in Sukzessionsstadien. Entscheidend für die strukturelle Eignung als Bruthabitat ist ein mehrschichtiges Bestandsgefüge aus einer lockeren, nicht kronendeckenden Baumschicht (Weide, Erle, Esche etc.), die mit Gebüschern und einer deckungsreichen, hoch- und dichtwüchsigen Staudenvegetation verzahnt ist.

Quelle: Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Geplante Hochwasserschutzmaßnahme in Ubstadt-Weiher, Faunistische Bestandserhebungen, Dezember 2017

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Raum der lokalen Population wird mit dem Naturraum 4. Ordnung abgegrenzt. Der Erhaltungszustand wird mit ungünstig – schlecht bewertet.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Nachweise des Gelbspötters ist in der Abbildung: Auszug aus Karte 2 Revierzentren wertgebender Vogelarten im Fachbeitrag Artenschutz dargestellt

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Mindestens zwei der vier nachgewiesenen Brutreviere liegen in Flächen, die zum späteren Baufeld gehören. Die anderen Brutreviere werden flächenmäßig nicht in Anspruch genommen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Sind nicht notwendig.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Zum Projekt wurde ein LBP erstellt, der die Eingriffsregelung abarbeitet. Die Eingriffe werden ermittelt und durch im LBP beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Ist nicht notwendig.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☐ ja ☒ nein
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Die Population innerhalb der Baufelder wird vor der Brutzeit zurückgenommen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
- ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Üblicherweise verschieben Gelbspötter ihr Revier, um Störungen durch Lärm oder Bewegungsunruhe von den Baustellen ausgehend zu vermeiden. Die Störung ist aber nicht erheblich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Sind nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
- ☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Ist nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Kleinspecht *Dryobates minor*

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmenvoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Projekt umfasst, die zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Landesgewässer Kraichbach entwickelten Maßnahmen, sowie die zur Umsetzung der Ziele nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen gewässerökologischen Maßnahmen am Kraichbach:

- M 3 Neuer linksseitiger Damm zwischen Bahnlinie und Kläranlage
- M 5 Neuer linksseitiger Damm zwischen renaturiertem Kraichbach und Bahnlinie
- Neuanlage Kraichbach in Entwicklungskorridor
- M 4 Abschlussdamm und Schutzmauer am Nordrand des Bruchs
- Einstau Bruch

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Landschaftspflegerische Begleitplan
- Fachbeitrag zum besonderen Artenschutz mit der Anlage Faunistische Bestandserhebungen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Kleinspecht	Dryobates minor	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum

Lichte Laub- und Mischwälder vom Tiefland bis ins Mittelgebirge, bevorzugt Weichhölzer (Pappeln, Weiden); Galeriewälder in Hart- und Weichholzlauen, Erlenbruch-, (Eichen-)Hainbuchen- und Moorbirkenwälder; auch kleinere Gehölzgruppen, Streuobstwiesen (Hochstammbäume), ältere Parks und Gärten, Hofgehölze; außerhalb der Brutzeit auch in reinen Nadelwäldern bis in Gebirgslagen; zur Nahrungssuche auch in Schilfgebieten.

Brutbiologie

Höhlenbrüter; oft in morschem/totem Holz; monogame Saisonehe, doch auch Biandrie nachgewiesen (1 ♀ legt Eier in Höhlen von 2 ♂); 1 Jahresbrut, Nachgelege möglich; Gelege: (4)5-6 Eier, Brutdauer: (9)10-11(12) Tage, Nestlingsdauer: (19)21-25 Tage; Brut und Aufzucht durch ♂ und ♀, bei Biandrie Anteil des ♂ besonders hoch; Führungszeit: 14-28 Tage, dabei Aufteilung auf Eltern.

Phänologie

Jahresperiodik: Standvogel, nach Brutperiode größerer Aktionsradius, auch Durchzügler (Jungvögel? nordische?) bis E 3(M 4) bemerkbar; Reviermarkierung (Trommeln) wenn mild, bereits ab E 1 bis M/E 2, überwiegend ab A 3 bis E 4, abnehmend bis M 5; Rufreihen im Frühjahr am häufigsten M 3 bis M 4; Legebeginn im Süden ab M 3, überwiegend E 4 bis M 5; Ausfliegen der Jungen frühestens E 5, meist ab A/M 6; Herbstbalz ist möglich.

Tagesperiodik: tagaktiv, höhere Rufaktivität vor allem in frühen Morgenstunden bis gegen Mittag; Trommelaktivität (in Nestnähe) A/M 5 abends (1 bis 2 Std. vor SU bis SU).

Quelle: Andretzke, H., T. Schikore & K. Schröder (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 622. Radolfzell.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Revier dieser Art kartiert. Das Revier lag im Baumbestand bei der Allmendbrücke, der künftig im Entwicklungskorridor liegt.

Quelle: Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Geplante Hochwasserschutzmaßnahme in Ubstadt-Weiher, Faunistische Bestandserhebungen, Dezember 2017

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Raum der lokalen Population wird mit dem Naturraum 4. Ordnung abgegrenzt. Der Erhaltungszustand wird mit (noch) günstig bewertet.

3.4 Kartografische Darstellung

Der Nachweis des Kleinspechts ist in der Abbildung: Auszug aus Karte 2 Revierzentren wertgebender Vogelarten im Fachbeitrag Artenschutz dargestellt.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Das nachgewiesene Brutrevier liegt im Bereich des Entwicklungskorridors.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Sind nicht notwendig.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Zum Projekt wurde ein LBP erstellt, der die Eingriffsregelung abarbeitet. Die Eingriffe werden ermittelt und durch im LBP beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Im Entwicklungskorridor werden umfangreiche Gehölzbestände erhalten. Im Umfeld werden große Baum- und Gehölzbestände gar nicht tangiert.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Nicht notwendig.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☐ ja ☒ nein
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Bäume, in denen der Kleinspecht seine Höhlen nutzt oder neue anlegt, liegen keine vor, sie wurden vor Brutbeginn bereits gefällt.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
- ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Außerhalb des Baufelds gibt es umfangreiche Baum- und Gehölzbestände, in denen der Kleinspecht ohne erhebliche Störungen leben kann.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Sind nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
- ☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Ist nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Kuckuck *Cuculus canorus*

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Projekt umfasst, die zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Landesgewässer Kraichbach entwickelten Maßnahmen, sowie die zur Umsetzung der Ziele nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen gewässerökologischen Maßnahmen am Kraichbach:

- M 3 Neuer linksseitiger Damm zwischen Bahnlinie und Kläranlage
- M 5 Neuer linksseitiger Damm zwischen renaturiertem Kraichbach und Bahnlinie
- Neuanlage Kraichbach in Entwicklungskorridor
- M 4 Abschlussdamm und Schutzmauer am Nordrand des Bruchs
- Einstau Bruch

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Landschaftspflegerische Begleitplan
- Fachbeitrag zum besonderen Artenschutz mit der Anlage Faunistische Bestandserhebungen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Kuckuck	Cuculus canorus	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum

Verschiedene Lebensraumtypen von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Niedermoore bis zu offenen Küstenlandschaften, zur Eiablage bevorzugt in offenen Teilflächen (Röhrichte, Moorheiden u.a.) mit geeigneten Sitzwarten; fehlt in der Kulturlandschaft nur in ausgeräumten Agrarlandschaften; im Siedlungsbereich dörfliche Siedlungen, selten in Gartenstädten, Städte nur randlich im Bereich von Industrie- oder Agrarbrachen, in geringer Dichte auch in Parks..

Brutbiologie

Brutschmarotzer; Eier werden auf Nester anderer Arten verteilt, Hauptwirtsvogelarten sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen, darüber hinaus 28 verschiedene Wirte nachgewiesen; Geschlechtsreife im 2. Kalenderjahr; Parasitierungserfolg von Wirt zu Wirt verschieden; Promiskuität; Eier: 4-22, Eizahl steigt mit Angebot der Wirtsnester, Brutdauer: 11 bis 13 Tage, Embryonalentwicklung bereits vor der Eiablage im Ovidukt des ♀ beginnend; Nestlingsdauer wirtsspezifisch 19-24 Tage.

Phänologie

Jahresperiodik: Langstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet M 4 bis A 5 (meist nach dem Wirt), ♂ treffen früher ein als ♀, Hauptdurchzug unauffällig A 5 bis E 5; Balz und Besetzung von Rufgebieten gleich nach Ankunft, Rufe bis M 7 (selten später); Legeperiode 7½ bis 9 Wochen, Eiablage v.a. A 5 bis M 7; flügge Jungvögel ab M 6 bis E 8; Brutgebiete werden ab A 8 verlassen.

Tagesperiodik: überwiegend tagaktiv, hohe (Ruf-)Aktivität kurz vor und in der Morgendämmerung, ♂ rufen (selten) auch nachts bei völliger Dunkelheit.

Quelle: Andretzke, H., T. Schikore & K. Schröder (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 622. Radolfzell.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden drei Reviere dieser Art kartiert. Der **Kuckuck** ist eine brutschmarotzende Art. Im Bereich von Mooren und Verlandungsgesellschaften werden vor allem Rohrsänger als Wirtsvogel gewählt, während die Waldpopulation auf Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Waldaubsänger und Grauschnäpper spezialisiert ist.

Quelle: Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Geplante Hochwasserschutzmaßnahme in Ubstadt-Weiher, Faunistische Bestandserhebungen, Dezember 2017

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Raum der lokalen Population wird mit dem Naturraum 4. Ordnung abgegrenzt. Der Erhaltungszustand wird mit ungünstig – schlecht bewertet.

3.4 Kartografische Darstellung

Der Nachweis des Kuckucks ist in der Abbildung: Auszug aus Karte 2 Revierzentren wertgebender Vogelarten im Fachbeitrag Artenschutz dargestellt.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Von den drei festgestellten Revieren liegt eines im Bereich des Entwicklungskorridors, sodass von einer Störung auszugehen ist. Die anderen Reviere werden nicht tangiert.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Zwei der drei festgestellten Brutreviere liegen außerhalb der Baubereiche und so weit entfernt, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht nötig.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Zum Projekt wurde ein LBP erstellt, der die Eingriffsregelung abarbeitet. Die Eingriffe werden ermittelt und durch im LBP beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Ist nicht notwendig.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☐ ja ☒ nein
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Die Flächen im Entwicklungskorridor werden vor Beginn der Brutzeit freigemacht. So dass hier keine Möglichkeiten zum Brüten bestehen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
- ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Im Baubereich können Vögel nicht brüten. Die außerhalb brütenden Kuckucke werden möglicherweise durch den Baubetrieb gestört, was aber nicht als erheblich bewertet wird.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Sind nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
- ☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Ist nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Pirol *Oriolus oriolus*

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Projekt umfasst, die zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Landesgewässer Kraichbach entwickelten Maßnahmen, sowie die zur Umsetzung der Ziele nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen gewässerökologischen Maßnahmen am Kraichbach:

- M 3 Neuer linksseitiger Damm zwischen Bahnlinie und Kläranlage
- M 5 Neuer linksseitiger Damm zwischen renaturiertem Kraichbach und Bahnlinie
- Neuanlage Kraichbach in Entwicklungskorridor
- M 4 Abschlussdamm und Schutzmauer am Nordrand des Bruchs
- Einstau Bruch
- Punktuelle Maßnahmen im Bruchgraben nördlich der Bahnlinie und im Kraichbach 1m Abschnitt M3 außerhalb des Naturschutzgebietes und in der Übergangsstrecke

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Landschaftspflegerische Begleitplan
- Fachbeitrag zum besonderen Artenschutz mit der Anlage Faunistische Bestandserhebungen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Pirol	Oriolus oriolus	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum

Feuchte und lichte sonnige (Bruch- und Au-)Wälder, auch in Kiefernwäldern mit lückiger Struktur und einzelnen alten Laubbäumen; in der Kulturlandschaft Flussniederungen mit Feldgehölzen oder Alleen sowie alte Hochstamm-Obstkulturen und Parkanlagen mit hohen Bäumen, Randlagen von Wäldern (Ufergehölze) werden bevorzugt; Randlagen dörflicher Siedlungen; Hofgehölze mit altem Baumbestand, besonders Eichen, Pappeln, Erlen, auch Buchen, Eschen, Weiden und Birken; Friedhöfe und Parks mit altem Laubholzbestand; i.d.R. < 300 m, Höhengrenzen des zusammenhängenden Areals 400-600 m.

Brutbiologie

Freibrüter; Nest meistens hoch in Laubbäumen, selten in Büschen, typische geflochtene Nester hängen an den äußersten Zweigen eines Baumes, Nestbau ausschließlich durch ♀; Einzelbrüter; meist monogame Saisonhe; 1 Jahresbrut, Ersatzgelege möglich, Gelege: (2)3-4(5-6) Eier, Brutdauer: 15-18(19) Tage, Nestlingsdauer: 14-20 Tage, Junge verlassen das Nest noch nicht voll flugfähig, dann bei Gefahr Verleiten durch das ♂; nur ♀ brüten, aber ♀ und ♂ füttern.

Phänologie

Jahresperiodik: Langstreckenzieher; Heimzug M 4 bis M 6, umherstreifende vorjährige Individuen im Juni auch außerhalb von Brutrevieren (verbleiben meist nur einzelne Tage), Hauptdurchzug von A 5 bis E 5; höchste Gesangsaktivität A 5 bis E 5; Hauptlegezeit E 5 bis A 6; flügge Junge ab A 7 (bis A 9), Wegzug ab E 7.

Tagesperiodik: tagaktiv, mit Schwerpunkt in der Dämmerung; ab 1 Std. vor SA, maximale Tagesgesangsaktivität (Mai) 1-2 Std. nach SA (meist nicht länger als bis 9 Uhr) sowie von 17-20 Uhr und kurz vor Einbruch der Dämmerung, manchmal auch kurzer Aktivitätsanstieg von 12.00-14.00 Uhr (alle Zeitangaben MESZ); morgens Patrouillenflug von Singwarte zu Singwarte an Grenzen des Gesangsterritoriums.

Quelle: Andretzke, H., T. Schikore & K. Schröder (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 622. Radolfzell.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

In den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebiets wurde ein Brutverdacht dieses in Zentralafrika überwinternden Langstreckenziehers ermittelt.

Die Spitzenwerte der am dichtesten besiedelten Auwälder Baden- Württembergs liegen bei 2-(max.) 3,3 Revieren/10 ha. Pirole nutzen zur Brutzeit primär den Kronenraum hoher Laubwaldbestände. Der Nachweis liegt am Rand des größeren Waldbestandes im Süden des Untersuchungsgebietes. In diesen Bestand wird nicht eingegriffen.

Quelle: Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Geplante Hochwasserschutzmaßnahme in Ubstadt-Weiher, Faunistische Bestandserhebungen, Dezember 2017

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Raum der lokalen Population wird mit dem Naturraum 4. Ordnung abgegrenzt. Der Erhaltungszustand wird mit ungünstig – schlecht bewertet.

3.4 Kartografische Darstellung

Der Nachweis des Pirols ist in der Abbildung: Auszug aus Karte 2 Revierzentren wertgebender Vogelarten im Fachbeitrag Artenschutz dargestellt.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Der Waldrandbereich, in dem Brutverdacht für den Pirol besteht, ist von den Maßnahmen nicht tangiert.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Sind nicht notwendig.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Zum Projekt wurde ein LBP erstellt, der die Eingriffsregelung abarbeitet. Die Eingriffe werden ermittelt und durch im LBP beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Sind nicht notwendig.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☐ ja ☒ nein
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Sind nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
- ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Sind nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
- ☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Ist nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Rohrhammer *Emberiza schoeniclus*

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmenvoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Projekt umfasst, die zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Landesgewässer Kraichbach entwickelten Maßnahmen, sowie die zur Umsetzung der Ziele nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen gewässerökologischen Maßnahmen am Kraichbach:

- M 3 Neuer linksseitiger Damm zwischen Bahnlinie und Kläranlage
- M 5 Neuer linksseitiger Damm zwischen renaturiertem Kraichbach und Bahnlinie
- Neuanlage Kraichbach in Entwicklungskorridor
- M 4 Abschlussdamm und Schutzmauer am Nordrand des Bruchs
- Einstau Bruch
- Punktueller Maßnahmen im Bruchgraben nördlich der Bahnlinie und im Kraichbach 1m Abschnitt M3 außerhalb des Naturschutzgebietes und in der Übergangsstrecke

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Landschaftspflegerische Begleitplan
- Fachbeitrag zum besonderen Artenschutz mit der Anlage Faunistische Bestandserhebungen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum

Stark verlandete, nasse Vegetationszonen mit dichter Krautschicht aus Schilf, Großseggen, hohen Gräsern, Rohrkolben sowie einzelnen, die Krautschicht überragenden Büschen; landseitiges Röhricht von Fluss- und Seeufern, verbuschte Schilfbestände, Niedermoore, schilfbestandene Bruchwaldränder, aber auch Gagelgebüsch in Übergangs- und Hochmooren, Besenginsterheiden; bei entsprechender Struktur auch Bereiche mit dicht bewachsenen, wasserführenden Gräben oder Prielen in Grünland- und Ackerbaugebieten, Extensivwiesen, Spülfelder, Staupolder, Klär- und Fischteichgebiete, Absetzbecken, Ton-, Sand- und Kiesgruben; auch trockene Ackerbrachen weitab von Gewässern; seltener auch in Raps- bzw. Getreidefeldern.

Brutbiologie

Röhrichtbrüter; Nest meist bodennah versteckt in Röhricht/Krautschicht; monogame Saisonehe, doch Bigynie nachgewiesen; 1-2 Jahresbrut(en), Dritt-brut möglich; Gelege: (2)3-6 Eier, Brutdauer: 12-15 Tage, Brut wohl nur ♀; Nestlingsdauer: 8-12 Tage, Aufzucht durch ♂ und ♀; Familienverbände bis 20 Tage nach Ausfliegen.

Phänologie

Jahresperiodik: Kurz- und Mittelstreckenzieher; Heimzug (zuerst ♂) ab M 2/E 2 bis E 5(A 6), Hauptdurchzug E 3 bis M 4; Legebeginn ab E 4, überwiegend A 5 bis M 5, Spät- bzw. Zweitbrut bis Juli; Schlupf Erstbrut ab (E 5), meist A/M 6; Abzug ab September/Oktober (Wegzug noch im November).

Tagesperiodik: tagaktiv; Gesang hauptsächlich nach SA bis späten Vormittag.

Quelle: Andretzke, H., T. Schikore & K. Schröder (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 622. Radolfzell.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Profiteur der Nutzungsaufgabe von Feucht- und Nasswiesen, die im Untersuchungsgebiet in 3-5 Revieren vorkommt.

Besiedelt zum einen Hochstaudenfluren, Landschilfröhrichte und Großseggenriede, Grünlandbrachen. Entscheidend ist eine insgesamt dichte Vegetation, die Deckung für das Nest sowie Singwarten bietet.

Quelle: Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Geplante Hochwasserschutzmaßnahme in Ubstadt-Weiher, Faunistische Bestandserhebungen, Dezember 2017

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die lokale Population wird mit ihrem Naturraum 4. Ordnung abgegrenzt. Der Erhaltungszustand wird mit ungünstig-schlecht bewertet.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Nachweise der Rohrammer sind in der Abbildung: Auszug aus Karte 2 Revierzentren wertgebender Vogelarten im Fachbeitrag Artenschutz dargestellt.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Insbesondere durch den Ersatzneubau des Damms (M5), den Entwicklungskorridor und auch den nördlichen Abschlussdamm gehen Hochstaudenfluren, Schilf- und Röhrichtbestände verloren. Allerdings bezogen auf das ganze Naturschutzgebiet in einem geringen Umfang. Im Entwicklungskorridor entstehen Röhricht- und Hochstaudenflächen auch wieder neu.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Die Baubereiche und Lagerflächen im Umfeld zu den Bauwerken und zum Entwicklungskorridor werden eng begrenzt.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Zum Projekt wurde ein LBP erstellt, der die Eingriffsregelung abarbeitet. Die Eingriffe werden ermittelt und durch im LBP beschriebene Maßnahmen ausgeglichen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Innerhalb des Naturschutzgebietes bleiben ausreichend Hochstauden- und Röhrichtflächen, die für die Rohrammer geeignete Lebensräume darstellen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Nicht notwendig.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Die für die Brut geeignete Strukturen (Hochstauden, Röhrichte) werden außerhalb der Brutzeit abgeräumt.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Die für die Brut geeignete Strukturen (Hochstauden, Röhrichte) werden außerhalb der Brutzeit abgeräumt.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Während der Bauzeit können die Rohrammern außerhalb des Baubereichs weiter brüten. Sie werden ggf. Abstand von den Baubereichen halten. Erheblich sind die Störungen nicht.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Ist nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stockente *Anas platyrhynchos*

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Projekt umfasst, die zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Landesgewässer Kraichbach entwickelten Maßnahmen, sowie die zur Umsetzung der Ziele nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen gewässerökologischen Maßnahmen am Kraichbach:

- M 3 Neuer linksseitiger Damm zwischen Bahnlinie und Kläranlage
- M 5 Neuer linksseitiger Damm zwischen renaturiertem Kraichbach und Bahnlinie
- Neuanlage Kraichbach in Entwicklungskorridor
- M 4 Abschlussdamm und Schutzmauer am Nordrand des Bruchs
- Einstau Bruch

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Landschaftspflegerische Begleitplan
- Fachbeitrag zum besonderen Artenschutz mit der Anlage Faunistische Bestandserhebungen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum

In fast allen Landschaften anstehenden und langsam fließenden Gewässern jeder Ausprägung soweit sie nicht durchgehend von Steilufern umgeben oder völlig vegetationslos sind; Binnenseen, große und kleine Teiche, Altwasser und Sumpfbereiche, kleine Tümpel, Grünland-Grabensysteme, Flüsse, Bäche und auch städtische Gewässer, wie Teiche in Park- und Grünanlagen (hier meist domestiziert).

Brutbiologie

Meist Bodenbrüter; Neststandort sehr unterschiedlich z.B. in Röhrichten, Seggenrieden, Ufergebüsch, Hecken, Feldgehölzen, Wäldern, Wiesen, Äckern und mitunter auf Bäumen, in Nisthilfen oder in Gebäuden; bevorzugt in Gewässernähe, aber u. U. bis zu 3 km von Gewässern entfernt; Einzelbrüter; saisonale Monogamie (auch Dauerehe); 1 Jahresbrut, Gelege: (5)7-11(18) Eier, Brutdauer: 24-32 Tage, Junge mit 50-60 Tagen flügge; verpaarte ♂ begatten auch fremde ♀, Nistplatzwahl durch ♂ und ♀, ♀ baut das Nest, brütet und führt die Jungen.

Phänologie

Jahresperiodik: Kurzstreckenzieher bzw. Standvogel; bei Zugvögeln Ankunft der Paare im Brutgebiet bzw. Besetzung der Brutreviere ab E 1, Balz und Paarbildung schon im Spätherbst; Heimzug von bis E 4, Hauptdurchzug A 3 bis E 3; Eiablage von E 2 bis E 7 (in Ausnahmefällen bis August), Hauptlegezeit April; Jungvögel ab E 3; ♂ verlässt das ♀ ungefähr eine Woche nach Brutbeginn.

Tagesperiodik: tag- und nachtaktiv.

Quelle: Andretzke, H., T. Schikore & K. Schröder (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 622. Radolfzell.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die in der Vorwarnliste enthaltene **Stockente** wurde im Untersuchungsgebiet als Brutvogel nachgewiesen, die Anzahl der Reviere wurde jedoch nicht ermittelt.

Die Art besiedelt alle Arten von Still- und Fließgewässern sofern diese nicht vollständig von steilen Ufern umgeben oder völlig vegetationslos sind.

Als Gefährdungsfaktoren werden von BAUER et al. (2016) insbesondere der Abschuss von Brutvögeln bei Jagdausübung und die Durchmischung mit ausgesetzten Zuchtvögeln oder gebietsfremden Formen genannt.

Quelle: Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Geplante Hochwasserschutzmaßnahme in Ubstadt-Weiher, Faunistische Bestandserhebungen, Dezember 2017

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das örtliche Vorkommen im NSG und dessen näherem Umfeld wird als lokale Population abgegrenzt. Der Erhaltungszustand der Art auf der Vorwarnliste wird mit (noch) günstig bewertet.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Anzahl der Brutreviere wurde nicht ermittelt und auch nicht kartografisch dargestellt.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Am Kraichbach direkt sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten wegen der steilen Ufer weniger zu erwarten, sie werden eher im Nahbereich der Dämme aber auch in Hochstauden- und Röhrichtbeständen liegen.

Flächen, in denen sie ihre Nester anlegen werden, gehen sowohl im Entwicklungskorridor für den Kraichbach als auch in geringerem Umfang in den Flächen verloren, in denen die neuen Dämme angelegt werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es gehen Flächen verloren, in denen Stockenten Nahrung suchen. Es stehen aber ausreichend Flächen zur Verfügung, in denen das auch während der Bauzeit möglich ist. Nach der Bauzeit steht das ganze Gebiet wieder zur Verfügung.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Sind nicht notwendig.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Zum Projekt wurde ein LBP erstellt, der die Eingriffsregelung abarbeitet. Die Eingriffe werden ermittelt und durch im LBP beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Außerhalb der Baufelder gibt es ausreichend Brutmöglichkeiten für die Stockente.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Ist nicht erforderlich.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Die Baufelder werden außerhalb der Brutzeit abgeräumt, sodass keine Nester mit Eiern zerstört oder Jungvögel getötet oder verletzt werden können.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko wird nicht signifikant erhöht, da Stockenten in den Baufeldern nicht brüten.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Stockenten halten sich während der Baumaßnahme nicht im Baufeld auf. Außerhalb brütende bzw. lebende Vögel werden nicht gestört.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Sind nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Ist nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Teichhuhn *Gallinula chloropus*

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmenvoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Projekt umfasst, die zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Landesgewässer Kraichbach entwickelten Maßnahmen, sowie die zur Umsetzung der Ziele nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen gewässerökologischen Maßnahmen am Kraichbach:

- M 3 Neuer linksseitiger Damm zwischen Bahnlinie und Kläranlage
- M 5 Neuer linksseitiger Damm zwischen renaturiertem Kraichbach und Bahnlinie
- Neuanlage Kraichbach in Entwicklungskorridor
- M 4 Abschlussdamm und Schutzmauer am Nordrand des Bruchs
- Einstau Bruch

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Landschaftspflegerische Begleitplan
- Fachbeitrag zum besonderen Artenschutz mit der Anlage Faunistische Bestandserhebungen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum

Strukturreiche Verlandungszonen und Uferpartien (z.B. Seggensümpfe) von stehenden und langsam fließenden nährstoffreichen Gewässern des Tieflandes (z.B. stark verlandende Flussaltwasser), denen möglichst Schwimmblattgesellschaften vorgelagert sind, in Seeufern und feuchten Erlenbrüchen sowie an kleinen Stillgewässern mit Deckung bietendem Röhricht (Schilf, Rohrglanzgras, Seggen) oder Ufer-(Weiden-) gebüsch; in der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich werden überflutete Wiesen, vegetationsreiche Gräben, Kanäle, Dorf-teiche bis zu kleinen Wasserlöchern (20 bis 30 m²), Parkgewässer, Klärteiche, Lehm- und Kiesgruben besiedelt; Nahrungssuche auch im Landröhricht und in der Uferböschung bzw. auf angrenzenden Grünland- oder Rasenflächen.

Brutbiologie

Freibrüter; Nest meist im Röhricht, in Büschen oder sogar Bäumen am oder über dem Wasser, gelegentlich auch freistehend; vor dem Brutnest werden vom ♂ Balzplattformen angelegt, ♂ fängt mit Scheinnisten an, Nestbau ♂, ♀ schafft Material im Schnabel herbei, später kleidet es die Nestmulde aus; Einzelbrüter, Nestflüchter; monogame Saisonhe, in Standvogelpopulationen auch mehrjährige Verpaarung, mitunter auch Polygynie und Polyandrie; 2 (selten 3-4) Jahresbruten, dazu Ersatzgelege; Gelege: (2)5-11(12) Eier, bis 26 Eier von mehreren ♀, Brutdauer: (17)19-22(24) Tage; Fütterung 3 bis 4 Wochen, mit 49 Tagen flügge; Schachtelbruten, Fütterung der Erstbrut durch ♂, später helfen ältere Junge der Erstbrut mitunter bei Füttern der Zweitbrut.

Phanologie

Jahresperiodik: Kurz- und Mittelstreckenzieher, insbesondere auf dem Heimzug in schmäler Front, zunehmender Anteil von Standvögeln; Ankunft ziehender Individuen der Brutpopulation (A)M 2 bis M 3, durchziehende skandinavische Populationen bis April, meist jedoch A 3 bis E 3; Balz und Paarung nach Eintreffen im Brutgebiet ab A 3, Hauptbalzzeit M 3; Legebeginn M 3 bis M 4; Jungvogel ab M 4, meist A 5; flügge Junge ab E 7; Wegzug ab A 10.

Tagesperiodik: überwiegend tagaktiv.

Quelle: Andretzke, H., T. Schikore & K. Schröder (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 622. Radolfzell.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Das landesweit gefährdete **Teichhuhn** brütet an stehenden oder langsam fließenden Gewässern mit deckungsreichem Uferbewuchs, einer Verlandungszone und Schwimmblattvegetation.

In Baden-Württemberg ist es in allen Landesteilen verbreitet, mit Schwerpunkten entlang der Flussläufe; der landesweite Bestand wird von BAUER et al. (2016) auf 1.700-2.400 Brutpaare beziffert. Am Kraichbach wurde ein Revier festgestellt.

Quelle: Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Geplante Hochwasserschutzmaßnahme in Ubstadt-Weiher, Faunistische Bestandserhebungen, Dezember 2017

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das örtliche Vorkommen am Kraichbach im Naturschutzgebiet und darüber hinaus bis nach Ubstadt bzw. Langenbrücken wird als lokale Population abgegrenzt. Der Erhaltungszustand der gefährdeten Art wird mit ungünstig bis schlecht bewertet.

3.4 Kartografische Darstellung

Der Nachweis des Teichhuhns ist in der Abbildung: Auszug aus Karte 2 Revierzentren wertgebender Vogelarten im Fachbeitrag Artenschutz dargestellt.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Am Kraichbach im Projektabschnitt gab es einen Brutnachweis des Teichhuhns.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es entfällt nur ein kurzer Abschnitt des Kraichbachs im Vorhabensabschnitt. Die Kraichbachabschnitte oberhalb und unterhalb bleiben erhalten. Innerhalb des Projekts entsteht ein neuer, wesentlich wertvollerer Kraichbachabschnitt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der Kraichbachabschnitt im Projektgebiet wird auf ca. 1 km Länge innerhalb des Entwicklungskorridors völlig umgestaltet und ist dabei temporär nicht mehr nutzbar. Am Ende wird ein wesentlich besser nutzbarer Bachabschnitt entstehen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Zum Projekt wurde ein LBP erstellt, der die Eingriffsregelung abarbeitet. Die Eingriffe werden ermittelt und durch im LBP beschriebene Maßnahmen ausgeglichen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Die Kraichbachabschnitte oberhalb und unterhalb des Umgestaltungsabschnittes sind in der Bauzeit weiterhin gut nutzbar.

Es entsteht ein neuer Kraichbachabschnitt, der den Habitatansprüchen des Teichhuhns wesentlich besser entspricht als der bisherige.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

S.O.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja ☒ nein

Am Kraichbachabschnitt, der umgestaltet wird, werden vor Beginn der Brutzeit alle Strukturen abgeräumt, in oder an denen das Teichhuhn brüten könnte.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

S.o.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

S.o.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Das Teichhuhn kann im Gestaltungsabschnitt in der Bauzeit nicht brüten und deshalb auch nicht gestört werden.
Im Abschnitt unterhalb oder oberhalb brütende Teichhühner werden durch den Baubetrieb wenn, nur geringfügig gestört.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Sind nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Ist nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Weißstorch *Ciconia ciconia*

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Projekt umfasst, die zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Landesgewässer Kraichbach entwickelten Maßnahmen, sowie die zur Umsetzung der Ziele nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen gewässerökologischen Maßnahmen am Kraichbach:

- M 3 Neuer linksseitiger Damm zwischen Bahnlinie und Kläranlage
- M 5 Neuer linksseitiger Damm zwischen renaturiertem Kraichbach und Bahnlinie
- Neuanlage Kraichbach in Entwicklungskorridor
- M 4 Abschlussdamm und Schutzmauer am Nordrand des Bruchs
- Einstau Bruch

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Landschaftspflegerische Begleitplan
- Fachbeitrag zum besonderen Artenschutz mit der Anlage Faunistische Bestandserhebungen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Weißstorch	Ciconia ciconia	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum

Ursprünglich Baumruinenbrüter am Rand breiter Flussauen, heute in Deutschland ausschließlich Siedlungsbewohner; Nahrungshabitate in vielfältig strukturierten, bäuerlich genutzten, natürlich nährstoffreichen Niederungslandschaften mit hoch anstehendem Grundwasser und Nistmöglichkeiten oder bereitgestellten Nistplatzangeboten; höchste Dichten in stark vom Grundwasser beeinflussten Fluss- und Küstenmarschen; wesentliche Strukturen und Qualitäten sind natur-nahe, nur wenig eingeschränkte Überschwemmungsperiodik, ein sommerlicher Wasserwechselbereich, biologisch "flachgründige" Böden durch anhaltende Staunässe, offene vegetationsreiche Flach- und Seichtwasserbereiche (z.B. eingestaute Flutmulden), kurzlebige und überdauernde Gewässer. Frei fliegende Störche aus Freiland-/Gehegehaltung oder Wiedereinbürgerungsprojekten (sog. Projektvögel) brüten u.U. in Gebieten, die sonst nicht besiedelt werden.

Brutbiologie

Freibrüter; Nest hoch auf Gebäuden v.a. Schornsteinen, Kirchtürmen, Nisthilfen (meist Dachreiter, Masten) und auf Laubbäumen (im Osten und Süden Baumnester häufiger), selbst auf niedrigen Haufen und Holzstöcken oder am Boden; Einzel- und Koloniebrüter; saisonale Monogamie; 1 Jahresbrut; Gelege: (1)3-5(7) Eier, Brutdauer: 33-34 Tage; Nestlingsdauer: 55-60 Tage, unabhängig nach weiteren 7-20 Tagen; ♂ und ♀ balzen, bauen am Nest, brüten, füttern und führen.

Phänologie

Jahresperiodik: Langstreckenzieher, aber auch Überwinterung in Südwesteuropa; Heimzug (im Süden und Westen schon im Februar) von A/M 3 bis E 5, Hauptdurchzug E 3 bis E 4; Eiablage ab (selten E 3) A/M 4 bis M 5 (selten bis A/M 6, Nachgelege, Neuansiedler), Hauptlegezeit April; Jungvögel ab M 4, im Osten ab A 5; flügge Junge ab M 6, im Osten ab A 7, späte bis A 8; Wegzug ab M 8 bis A 9.

Tagesperiodik: tagaktiv.

Quelle: Andretzke, H., T. Schikore & K. Schröder (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 622. Radolfzell.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Neben dem Kunstthorst im Bruch, der 2017 genutzt wurde, haben die Störche wahrscheinlich in 2019 auf der abgebrochenen Pappel am linken Damm ein Nest selbst gebaut. Auf dem Nest saßen am 19.02.2020 zwei Störche. Sie flogen auf und gingen in der angrenzenden Wiesenfläche auf Nahrungssuche. Weißstörche kommen auch im näheren und weiteren Umfeld des NSG vor.

Quelle: Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Geplante Hochwasserschutzmaßnahme in Ubstadt-Weiher, Faunistische Bestandserhebungen, Dezember 2017

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das örtliche Vorkommen im NSG und dessen näherem Umfeld wird als lokale Population abgegrenzt. Der Erhaltungszustand der Art auf der Vorwarnliste wird mit (noch) günstig bewertet.

3.4 Kartografische Darstellung

Der Nachweis des Weißstorchs ist in der Abbildung: Auszug aus Karte 2 Revierzentren wertgebender Vogelarten im Fachbeitrag Artenschutz dargestellt.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Die Störche haben wahrscheinlich in 2019 auf der abgebrochenen Pappel am linken Damm ein Nest selbst gebaut. Die Pappel muss für die Umsetzung der Maßnahme gefällt werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es gehen zwar, vor allem durch die neuen Dämme M3 und M5, Wiesenflächen in größerem Umfang verloren, es entstehen aber im Entwicklungskorridor neue Nahrungshabitate und die Qualität des Bruch als Nahrungshabitat wird verbessert.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der genutzte Kunsthorst im Bruch liegt weit genug von den künftigen Baustellen. Erhebliche Störungen durch Bewegungsunruhe und Lärm sind nicht zu erwarten.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht nötig.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Zum Projekt wurde ein LBP erstellt, der die Eingriffsregelung abarbeitet. Die Eingriffe werden ermittelt und durch im LBP beschriebene Maßnahmen ausgeglichen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Ob die Funktion beim Verlust des selbstgebauten Nestes gewahrt bleibt ist unsicher.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Im Bruch auf der Stettfelder Seite steht bereits ein Mast mit einem Kunstnest. Als Ersatz für das entfallende, von den Störchen selbst auf einer abgebrochenen Pappel gebaute Nest wird in der Fläche westlich des Kraichbach ein weiteres Kunstnest auf einem Mast angeboten. Der Mast mit dem Nest muss mit dem Fällen der Pappel gestellt werden. Es sollte dabei geprüft werden, ob das bestehende Nest umgesetzt werden kann.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen/en.**

Es verbleiben keine Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Die Pappel mit dem selbstgebauten Nest wird vor der Brutzeit gefällt.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Die Pappel mit dem selbstgebauten Nest wird vor der Brutzeit gefällt.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Weißstörche nutzen möglicherweise den Kunsthurst zur Brut und nutzen die Bruchfläche zur Nahrungssuche. Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe aus dem Baubetrieb sind zu erwarten. Die Störungen treten aber nicht im gesamten Gebiet auf einmal sondern immer punktuell und abschnittsbezogen auf, sodass genügend Raum zur ungestörten Nahrungssuche bleibt.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Die Baufelder werden eng begrenzt.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Ist nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Vögel Bodenbrüter

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Projekt umfasst, die zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Landesgewässer Kraichbach entwickelten Maßnahmen, sowie die zur Umsetzung der Ziele nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen gewässerökologischen Maßnahmen am Kraichbach:

- M 3 Neuer linksseitiger Damm zwischen Bahnlinie und Kläranlage
- M 5 Neuer linksseitiger Damm zwischen renaturiertem Kraichbach und Bahnlinie
- Neuanlage Kraichbach in Entwicklungskorridor
- M 4 Abschlussdamm und Schutzmauer am Nordrand des Bruchs
- Einstau Bruch
- Punktuelle Maßnahmen im Bruchgraben nördlich der Bahnlinie und im Kraichbach 1m Abschnitt M3 außerhalb des Naturschutzgebietes und in der Übergangsstrecke

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Landschaftspflegerische Begleitplan
- Fachbeitrag zum besonderen Artenschutz mit der Anlage Faunistische Bestandserhebungen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Fasan	Phasianus colchicus		
Goldammer	Emberiza citrinella		
Graugans	Anser anser		
Kanadagans	Branta canadensis		
Mandarinente	Aix galericulata		
Rotkehlchen	Erithacus rubecula		
Schlagschwirl	Locustella fluviatilis		
Zilpzalp	Phylloscopus collybita		

² Einzel zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Am Boden brütende Vögel in der Nähe des Kraichbaches, in den Wiesenflächen und an Gehölzrändern.

Quelle:

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Alle in 2 genannten Arten sind im UG nachgewiesen und werden als Brutvögel bewertet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Raum der lokalen Population wird mit dem Naturraum 4. Ordnung abgegrenzt. Der Erhaltungszustand wird mit günstig bewertet.

3.4 Kartografische Darstellung

--

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

Bei der Baufeldräumung entfallen Flächen und Strukturen, in denen Bodenbrüter ihre Nester anlegen können.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☐ ja ☒ nein

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☒ nein

Es ist möglich, dass Nester in größerer Entfernung zu den Bau- und Lagerflächen angelegt werden.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Zum Projekt wurde ein LBP erstellt, der die Eingriffsregelung abarbeitet. Die Eingriffe werden ermittelt und durch im LBP beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Ist nicht notwendig

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Ist nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Vögel - Freibrüter

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Projekt umfasst, die zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Landesgewässer Kraichbach entwickelten Maßnahmen, sowie die zur Umsetzung der Ziele nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen gewässerökologischen Maßnahmen am Kraichbach:

- M 3 Neuer linksseitiger Damm zwischen Bahnlinie und Kläranlage
- M 5 Neuer linksseitiger Damm zwischen renaturiertem Kraichbach und Bahnlinie
- Neuanlage Kraichbach in Entwicklungskorridor
- M 4 Abschlussdamm und Schutzmauer am Nordrand des Bruchs
- Einstau Bruch
- Punktueller Maßnahmen im Bruchgraben nördlich der Bahnlinie und im Kraichbach 1m Abschnitt M3 außerhalb des Naturschutzgebietes und in der Übergangsstrecke

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Landschaftspflegerische Begleitplan
- Fachbeitrag zum besonderen Artenschutz mit der Anlage Faunistische Bestandserhebungen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Amsel	Turdus merula	Neuntöter	Lanius collurio
Buchfink	Fringilla coelebs	Rabenkrähe	Corvus corone
Dorngrasmücke	Sylvia communis	Ringeltaube	Columba palumbus
Eichelhäher	Garrulus glandarius	Schlagschwirl	Lucustella fluviatilis
Elster	Pica pica	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus
Gartengrasmücke	Sylvia borin	Singdrossel	Turdus philomelos
Girlitz	Serinus serinus	Stieglitz	Carduelis carduelis
Goldammer	Emberiza citronella	Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris
Grünfink	Carduelis chloris	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus
Heckenbraunelle	Prunella modularis	Wacholderdrossel	Turdus pilaris
Kernbeißer	C. coccythraustes	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mäusebussard	Buteo buteo
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	Waldohreule	Asio otus

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Legen ihre Nester und Horste frei, das heißt an und auf Bäumen und Sträuchern, in Gestrüpp, Hochstauden oder Schilf an.

Quelle:

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Alle in 2. genannten Arten sind im UG nachgewiesen und werden als Brutvögel bewertet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Raum der lokalen Populationen wird mit dem Naturraum 4. Ordnung abgegrenzt. Der Erhaltungszustand wird mit günstig bewertet.

3.4 Kartografische Darstellung

--

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Bei der Baufeldräumung entfallen Gehölz- und andere Vegetationsstrukturen, in denen Freibrüter ihre Nester anlegen können.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

☐ ja ☒ nein

Es ist möglich, dass Nester in größerer Entfernung zu den Bau- und Lagerflächen angelegt werden.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☒ nein

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

Zum Projekt wurde ein LBP erstellt, der die Eingriffsregelung abarbeitet. Die Eingriffe werden ermittelt und durch im LBP beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

nicht erforderlich.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Sind nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Ist nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Vögel Höhlenbrüter

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Projekt umfasst, die zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Landesgewässer Kraichbach entwickelten Maßnahmen, sowie die zur Umsetzung der Ziele nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen gewässerökologischen Maßnahmen am Kraichbach:

- M 3 Neuer linksseitiger Damm zwischen Bahnlinie und Kläranlage
- M 5 Neuer linksseitiger Damm zwischen renaturiertem Kraichbach und Bahnlinie
- Neuanlage Kraichbach in Entwicklungskorridor
- M 4 Abschlussdamm und Schutzmauer am Nordrand des Bruchs
- Einstau Bruch
- Punktuelle Maßnahmen im Bruchgraben nördlich der Bahnlinie und im Kraichbach 1m Abschnitt M3 außerhalb des Naturschutzgebietes und in der Übergangsstrecke

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Landschaftspflegerische Begleitplan
- Fachbeitrag zum besonderen Artenschutz mit der Anlage Faunistische Bestandserhebungen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Blaumeise	Parus caeruleus		
Buntspecht	Dendrocopos major		
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla		
Grünspecht	Picus viridis		
Kleiber	Sitta europaea		
Kohlmeise	Parus major		
Star	Sturnus vulgaris		
Sumpfmehse	Parus palustris		
Waldkauz	Strix aluco		

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Höhlenbrüter sind Vögel, die in Baumhöhlen, ... brüten. Dabei wird unterschieden in solche, die natürliche, also bereits vorhandene Höhlen nutzen, und solche, die sie sich selbst bauen.

Quelle:

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Alle in 2. genannten Arten sind im UG nachgewiesen und werden als Brutvögel bewertet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Raum der lokalen Populationen wird mit dem Naturraum 4. Ordnung abgegrenzt. Der Erhaltungszustand wird mit günstig bewertet.

3.4 Kartografische Darstellung

--

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

Bei der Baufeldräumung entfallen insbesondere Bäume mit Höhlen.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☐ ja ☒ nein

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☒ nein

Es ist möglich, dass Höhlen in zu geringer Entfernung zu den Bau- und Lagerflächen nicht genutzt werden.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Zum Projekt wurde ein LBP erstellt, der die Eingriffsregelung abarbeitet. Die Eingriffe werden ermittelt und durch im LBP beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Nicht erforderlich.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja ☒ nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Baufeldfreimachung / Fällung außerhalb der Brutzeit

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Ist nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Vögel Halbhöhlen-, Nischenbrüter

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Projekt umfasst, die zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Landesgewässer Kraichbach entwickelten Maßnahmen, sowie die zur Umsetzung der Ziele nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen gewässerökologischen Maßnahmen am Kraichbach:

- M 3 Neuer linksseitiger Damm zwischen Bahnlinie und Kläranlage
- M 5 Neuer linksseitiger Damm zwischen renaturiertem Kraichbach und Bahnlinie
- Neuanlage Kraichbach in Entwicklungskorridor
- M 4 Abschlussdamm und Schutzmauer am Nordrand des Bruchs
- Einstau Bruch
- Punktuelle Maßnahmen im Bruchgraben nördlich der Bahnlinie und im Kraichbach 1m Abschnitt M3 außerhalb des Naturschutzgebietes und in der Übergangsstrecke

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Landschaftspflegerische Begleitplan
- Fachbeitrag zum besonderen Artenschutz mit der Anlage Faunistische Bestandserhebungen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Bachstelze	Motacilla alba		
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea		
Grauschnäpper	Muscicapa striata		
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes		

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Vögel, die nischenartige Strukturen zum Anlegen ihrer Nester an Gehölzen, Gebäuden, sonstigen Strukturen brauchen.

Quelle:.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Alle in 2. genannten Arten sind im UG nachgewiesen und werden als Brutvögel bewertet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Raum der lokalen Populationen wird mit dem Naturraum 4. Ordnung abgegrenzt. Der Erhaltungszustand wird mit günstig bewertet.

3.4 Kartografische Darstellung

--

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

Bei der Baufeldräumung entfallen insbesondere Bäume und andere Strukturen mit Nischen.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☐ ja ☒ nein

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☒ nein

Es ist möglich, dass Nischen in zu geringer Entfernung zu den Bau- und Lagerflächen nicht genutzt werden.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Zum Projekt wurde ein LBP erstellt, der die Eingriffsregelung abarbeitet. Die Eingriffe werden ermittelt und durch im LBP beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Nicht erforderlich

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Baufeldfreimachung / Fällung außerhalb der Brutzeit

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja
☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Ist nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Fledermäuse

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmenvoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Projekt umfasst, die zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Landesgewässer Kraichbach entwickelten Maßnahmen, sowie die zur Umsetzung der Ziele nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen gewässerökologischen Maßnahmen am Kraichbach:

- M 3 Neuer linksseitiger Damm zwischen Bahnlinie und Kläranlage
- M 5 Neuer linksseitiger Damm zwischen renaturiertem Kraichbach und Bahnlinie
- Neuanlage Kraichbach in Entwicklungskorridor
- M 4 Abschlussdamm und Schutzmauer am Nordrand des Bruchs
- Einstau Bruch
- Punktueller Maßnahmen im Bruchgraben nördlich der Bahnlinie und im Kraichbach 1m Abschnitt M3 außerhalb des Naturschutzgebietes und in der Übergangsstrecke

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Landschaftspflegerische Begleitplan
- Fachbeitrag zum besonderen Artenschutz mit der Anlage Faunistische Bestandserhebungen

Bei den Untersuchungen wurden mindestens 11 Fledermausarten nachgewiesen. Alle stehen sie mit unterschiedlichen Gefährdungsstufen in den Roten Listen.

Das Untersuchungsgebiet wird von verschiedenen Arten als Nahrungshabitat genutzt. Direkte Hinweise auf Quartiere liegen nicht vor, zeitweise besetzte Männchen- oder Balzquartiere einzelner Arten sind jedoch in den Bäumen des Untersuchungsgebietes (z. B. entlang des Kraichbachs) möglich. Wochenstuben Baum bewohnender Fledermausarten sind hingegen aufgrund der insgesamt eher geringen festgestellten Aktivität und weitgehend fehlenden Registrierung von Sozialrufen nicht zu erwarten.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu befürchten bzw. es kann dies durch Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

Es wird deshalb auf die Erstellung individueller Formblätter für jede einzelne Art verzichtet und nur eines für die Fledermäuse insgesamt erstellt.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Breitflügelfledermaus	(<i>Eptesicus serotinus</i>)	☒ G Gefährdung unbekannten Ausmaßes	☒ 2 (stark gefährdet)
Bechsteinfledermaus	(<i>Myotis bechsteinii</i>)	☒ 2 (stark gefährdet)	☒ 2 (stark gefährdet)
Wasserfledermaus	(<i>Myotis daubentonii</i>)	-	☒ 3 (gefährdet)
Großes Mausohr	(<i>Myotis myotis</i>)	☒ V (Vorwarnliste)	☒ 2 (stark gefährdet)
Große/Kleine Bartfledermaus ¹	(<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>)	☒ V (Vorwarnliste)	☒ 1 (v. Erlöschen bedroht) ☒ 3 (gefährdet)
Fransenfledermaus	(<i>Myotis nattereri</i>)	-	☒ 2 (stark gefährdet)
Kleiner Abendsegler	(<i>Nyctalus leisleri</i>)	☒ D (Daten defizitär)	☒ 2 (stark gefährdet)
Großer Abendsegler	(<i>Nyctalus noctula</i>)	☒ V (Vorwarnliste)	☒ i (gefährdete wandernde Tierart)
Zwergfledermaus	(<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	-	☒ 3 (gefährdet)
Mückenfledermaus	(<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	☒ D (Daten defizitär)	☒ G (Gefährdung unbekannten Ausmaßes)
Braunes/Graues Langohr ²	(<i>Plecotus auritus/austriacus</i>)	☒ V (Vorwarnliste) ☒ 2 (stark gefährdet)	☒ 3 (gefährdet) ☒ 1 (vom Erlöschen bedroht)

¹ Große und Kleine Bartfledermaus können anhand ihrer Ortungsrufe nicht sicher getrennt werden. Da beide Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können (LUBW 2013) und keine Bartfledermäuse gefangen wurden, wurden Detektorregistrierungen von Bartfledermäusen als Sammelart aufgeführt.

² Braunes und Graues Langohr können anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe nicht sicher getrennt werden. Da beide Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können (LUBW 2013) und lediglich Detektorregistrierungen von Langohren vorliegen, wurden entsprechende Registrierungen als Sammelart aufgeführt.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

vgl. 3.2

Quelle: Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Gepl. Hochwasserschutzmaßnahme in Ubstadt-Weiher, Faunistische Bestandserhebungen, Dezember 2017

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Das Untersuchungsgebiet wird von mindestens 11 verschiedenen Fledermausarten als Nahrungshabitat genutzt. Direkte Hinweise auf Quartiere liegen nicht vor, zeitweise besetzte Männchen- oder Balzquartiere einzelner Arten sind jedoch in den Bäumen des Untersuchungsgebietes (z. B. entlang des Kraichbachs) möglich. Wochenstuben baumbewohnender Fledermausarten sind hingegen aufgrund der insgesamt eher geringen festgestellten Aktivität und weitgehend fehlender Registrierung von Sozialrufen nicht zu erwarten.

In den umliegenden Ortschaften dürften jedoch Wochenstuben und Einzelquartiere mehrerer gebäudebewohnende Arten vorhanden sein.

Flugstraßen mit hoher Bedeutung wurden nicht festgestellt. Eine Flugstraße mittlerer Bedeutung besteht allerdings südwestlich von Stettfeld. Hier nutzen insbesondere Zwergfledermäuse eine südöstlich verlaufende Gehölzreihe an einem Graben als Flugstraße zwischen dem Kraichbach (anschließendem NSG) und dem südlichen Ortsrandgebiet von Stettfeld. Eine weitere Flugstraße mit geringer/mittlerer Bedeutung wurde am nordwestlichen Ortsrand von Stettfeld festgestellt. Hier flogen am 02.08. mehr als zehn Zwergfledermäuse

und einzelne weitere Arten (Mücken-, Breitflügel- u. Langohrfledermaus) von Stettfeld zur Nahrungssuche in den nördlichen Teil des NSG. Eine erhöhte Jagdaktivität wurde insbesondere an bachbegleitenden Gehölzen am Kraichbach festgestellt.

Bechsteinfledermaus:

Fang eines adulten Weibchens am südlichen Netzfangstandort und einzelne weitere Detektorhinweise. Typische Waldart, nutzt jedoch regional v. a. in der (fortgeschrittenen) Wochenstubenzeit auch Streuobstbestände und strukturreiches Offenland sowohl als Jagdgebiet als auch als Quartierstandort. Im UG sehr wahrscheinlich nur sporadischer Nahrungsgast. Quartiere im UG allenfalls Einzelquartiere in älteren Baumbeständen, wenngleich keine Hinweise vorliegen. Netzfang deutet aber auf Wochenstube in umliegenden Wäldern hin.

Kleiner Abendsegler:

Am nördlichen Netzfangstandort (post)laktierendes Weibchen gefangen und besendert. Mehrere Detektor- und Sichtnachweise von in größerer Höhe jagenden Tieren aus dem UG. Wochenstubenquartier des besenderten Weibchens etwa 2 km nordöstlich in einem eichenreichen Altbaumbestand. 34 ausfliegende Tiere. Quartiere im UG wurden nicht festgestellt, auch keine Hinweise (z. B. Sozialrufe). Abgesehen von sporadisch genutzten Einzelquartieren ist davon auszugehen, dass das UG lediglich zur Nahrungssuche genutzt wird.

Großer Abendsegler:

Einzelne Detektornachweise in größerer Höhe jagender bzw. überfliegender Tiere. Quartiere in Baumhöhlen des UG zwar vorstellbar, aber ohne jeglichen Hinweis.

Großes Mausohr:

Netzfang zweier laktierender Weibchen, im Umfeld der Netzfangstandorte einzelne Detektorregistrierungen. Mögliche Herkunft der Tiere aus einem Wochenstubenquartier in den umliegenden Ortschaften. Jagdgebiet im Frühjahr in unterwuchsaarmen Laub(misch)wäldern, im Sommer oftmals auch in abgeernteten Äckern und gemähten Wiesen, sowie Weiden.

Fransenfledermaus:

Eine Detektorregistrierung im Umfeld des nördlichen Netzfangstandortes. Quartiere im UG werden nicht vermutet.

Wasserfledermaus:

Netzfang von einem (post)laktierenden Weibchen und zwei Jungtieren. Mehrere Detektornachweise nahrungssuchender Tiere am Kraichbach. Wasserfledermäuse besiedeln gewässerreiche Lebensräume mit älterem, höhlenreichen Baumbestand. Als Quartiere nutzen sie meist Baumhöhlen oder Nistkästen, teilweise aber auch Spalten in Brückenbauwerken. UG vorwiegend zur Nahrungssuche genutzt. Zeitweise genutzte Einzelquartiere in Baumhöhlen sind im UG möglich, Wochenstuben werden dagegen nicht vermutet.

Breitflügelfledermaus:

Netzfang von drei (post)laktierenden Weibchen und zwei Jungtieren sowie mehrere Detektorregistrierungen. Breitflügelfledermäuse jagen bevorzugt im strukturreichen Offenland bzw. in Wäldern oder deren Rändern. Die Quartiere befinden sich überwiegend im Siedlungsraum (Spaltenquartiere und Hohlräume in und an Gebäuden). Zumindest eine Wochenstube der Art in den umliegenden Ortschaften zu erwarten.

Zwergfledermaus:

Netzfang von vier (post)laktierenden Weibchen, drei adulte Männchen, neun Jungtiere. Regelmäßiger Nahrungsgast im UG. Wochenstubenquartiere in umliegenden Siedlungsbereichen. Genutzt werden v. a. Spaltenquartiere an und in Gebäuden.

Mückenfledermaus:

Detektornachweise im Umfeld der Netzfangstandorte, am Ortsrand Stettfeld und am Kraichbach nördlich Ubstadt. Nutzt Spalten in und an Gebäuden als Quartier, aber auch regelmäßig Baumhöhlen und Nistkästen. Keine Hinweise auf Quartiere im UG, überwiegende Nutzung zur Nahrungssuche.

Langohren und Bartfledermäuse:

Nur einzelne Detektorregistrierungen. Aufgrund der wenigen Beobachtungen dürfte das UG nur unregelmäßig von einzelnen Tieren zur Nahrungssuche genutzt werden. Quartiere im UG werden nicht vermutet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Lokale Populationen lassen sich über die Wochenstuben abgrenzen. Für den Kleinen Abendsegler (-), das Große Mausohr (+), die Wasser- (+), Breitflügel- (?) und Zwergfledermäuse (+) gibt es im Umfeld Wochenstuben, im UG aber sehr sicher nicht.

Die Landesweiten Erhaltungszustände sind günstig (+), ungünstig-unzureichend (-) oder unbekannt (?).

3.4 Kartografische Darstellung

--

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Es gibt keine Hinweise auf Wochenstubenquartiere im UG.
Einzel-, Zwischen- und Männchenquartiere können nicht ausgeschlossen werden.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja ☒ nein

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

☐ ja ☒ nein

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☒ nein

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

Zum Projekt wurde ein LBP erstellt, der die Eingriffsregelung abarbeitet. Die Eingriffe werden ermittelt und durch im LBP beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

☐ ja ☐ nein

Nicht erforderlich

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Bäume werden erst ab dem 1. Oktober gefällt. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Fledermäusen ist gering.

Vorsorglich werden die Bäume überprüft und erst nach Freigabe gefällt.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Der Baubetrieb führt möglicherweise dazu, dass (wenige) Einzelquartiere nicht genutzt werden. Die Nahrungssuche nachts ist immer möglich.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☐ nein

5. Ausnahmeverfahren

Ist nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Haselmaus *Muscardinus avellanarius*

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmenvoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Projekt umfasst, die zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Landesgewässer Kraichbach entwickelten Maßnahmen, sowie die zur Umsetzung der Ziele nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen gewässerökologischen Maßnahmen am Kraichbach:

- M 3 Neuer linksseitiger Damm zwischen Bahnlinie und Kläranlage
- M 5 Neuer linksseitiger Damm zwischen renaturiertem Kraichbach und Bahnlinie
- Neuanlage Kraichbach in Entwicklungskorridor
- M 4 Abschlussdamm und Schutzmauer am Nordrand des Bruchs
- Einstau Bruch
- Punktueller Maßnahmen im Bruchgraben nördlich der Bahnlinie und im Kraichbach 1m Abschnitt M3 außerhalb des Naturschutzgebietes und in der Übergangsstrecke

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Landschaftspflegerische Begleitplan
- Fachbeitrag zum besonderen Artenschutz mit der Anlage Faunistische Bestandserhebungen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☒ Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Gilt als streng an Gehölze gebundene Art.

Sie bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Vielfalt Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Die geeignetsten Lebensräume haben eine arten- und blütenreiche Strauchschicht (Juškaitis & Büchner 2010). Haselnüsse sind eine sehr begehrte Nahrung, Haselmäuse kommen aber auch in Wäldern und Hecken vor, in denen es keine Haselsträucher gibt.

In Deutschland ist die Haselmaus von Anfang Mai bis Ende Oktober aktiv. Den Winterschlaf verbringen die Tiere in selbstgebauten Nestern am Boden im Laub, zwischen Wurzeln oder an Baumstümpfen (Storch 1978). In der Regel werden zwei Würfe pro Jahr geboren (Anfang Juni bis Anfang Juli und Ende Juli - Mitte September). Die Wurfgrößen liegen im Durchschnitt bei 4 Jungtieren (Löhr 1960, Storch 1978, Schulze 1986).

Die Tiere bewegen sich überwiegend im Gezweig von Bäumen und Sträuchern fort, nur selten am Boden (Bright & Morris 1992). Für erwachsene Tiere wirken bereits 20 m ohne „Astbrücken“ trennend. Waldwege oder Schneisen ab 6 m Breite ohne Kronenschluss wirken bereits als deutliche Barriere.

Im Lebensraum der Haselmaus spielen drei Faktoren eine Hauptrolle: Licht für die Strauchschicht, ein reichhaltiges Höhlenangebot und eine durchgängige Verbindung zwischen den verschiedenen Lebensstätten mittels Gehölzen. Daher sollten Durchforstungen nur in kleinen Parzellen von max. 2 ha Größe und unter Schonung von Strukturen stattfinden, die zur Nestanlage oder als Zufluchtstätte für Haselmäuse geeignet sind (Höhlenbäume, Efeu- und Geißblatt-Ranken, Brombeerdickichte usw., Bright & Morris 1996). Waldwege sollten nur so breit angelegt werden, dass sich über ihnen noch Zweige und Äste von beiden Wegseiten überlappen. Ein Belassen von Höhlenbäumen und Totholz im Bestand ist notwendig. Regional ist die naturschutzgerechte Nutzung von Mittel- und Niederwäldern wünschenswert. Von Bedeutung ist die Pflege artenreicher und gestufter Waldränder.

Quelle: <https://www.bfn.de/artenportraits/muscardinus-avellanarius>

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Nachweise in den höher gelegenen Gehölzen entlang der Bahnlinie [Ubstadt-Stettfeld] östlich des Kraichbachs. Zwei Nachweise stammen aus dem Hangwald zwischen Weg und Bahnlinie.

Ein weiterer Nachweis gelang Anfang November in den Gehölzen direkt nördlich der Feuchtwiesen des NSG. Da es sich um ein Jungtier handelte und der erste Nachweis hier so spät im Jahr erfolgte, könnte es sich um ein umherstreifendes Exemplar handeln, das die Lebensstätte dort nur zum kurzzeitigen Aufenthalt nutzte. Die zur Erfassung der Haselmaus eingesetzten Tubes waren außer in den Flächen mit den Nachweisen und den als Lebensstätten bewerteten Flächen auch in den Gehölzflächen beiderseits des Kraichbaches aufgehängt worden. Hier gab es aber keine Nachweise.

Quelle: Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Geplante Hochwasserschutzmaßnahme in Ubstadt-Weiher, Faunistische Bestandserhebungen, Dezember 2017

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Erhaltungszustand der Haselmaus in der kontinentalen biogeographischen Region ist nach Angaben des Bundesamts für Naturschutz „ungünstig bis unzureichend“, der Gesamttrend „stabil“ (BFN 2013). In Baden-Württemberg wurde der Erhaltungszustand als „unbekannt“ bewertet (s. LUBW 2013).

3.4 Kartografische Darstellung

Vgl. Fachbeitrag Artenschutz S. 19

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Lebensstätten (Gehölze 42.20, 41.10) im Norden werden durch den Bau der Hochwasserschutzmauer kleinflächig dauerhaft verloren gehen oder sie müssen randlich zurückgeschnitten werden.

Teilweise liegen Lebensstätten innerhalb des künftigen Einstau Bruch und werden im Vergleich zu heute relativ häufig eingestaut. Es ist möglich, dass sich Haselmäuse aus den Flächen bzw. Gehölzen wegen der sich ändernden Lebensraumeigenschaften zurückziehen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Siehe oben.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Teilweise liegen Lebensstätten innerhalb des künftigen Einstau Bruch und werden im Vergleich zu heute relativ häufig eingestaut. Es ist möglich, dass sich Haselmäuse aus den Flächen bzw. Gehölzen wegen der sich ändernden Lebensraumeigenschaften zurückziehen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Der Einstau des Bruch reicht bis an den Abschlussdamm bzw. die Abschlussmauer. Eine Vermeidung wäre nur durch eine Verlegung/Verschiebung von Damm und Mauer ins NSG hinein möglich.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Zum Projekt wurde ein LBP erstellt, der die Eingriffsregelung abarbeitet. Die Eingriffe werden ermittelt und durch im LBP beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Es gibt im Projektgebiet insbesondere an den Rändern umfangreich Gehölzstrukturen in die ein Ausweichen der sicher nur wenigen betroffenen Individuen möglich ist.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Ist nicht erforderlich.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Es ist vorgesehen die Haselmäuse aus den betroffenen Gehölzflächen zu vergrämen. Gleich Anfang Oktober (milde Witterung, ohne Regen) werden die Gehölze auf den Stock gesetzt. Zu diesem Zeitpunkt sind diesjährige Jungtiere selbstständig und wie die Alttiere mobil. Die Gehölzarbeiten dürfen nur nachmittags stattfinden, da Haselmäuse zu dieser Tageszeit zum Aufwachen und zur Flucht bei bereits kleinen Störungen neigen sollen. Da Haselmäuse bei Gefahr in eine 30-minütige oder auch länger währende Starre verfallen können und ein eigenständiges Abwandern dann nicht möglich ist, muss eine fachkundige Umweltbaubegleitung, den Bestand unmittelbar vor der Entfernung kontrollieren, ggf. Haselmäuse aufnehmen und in Gehölze in der Nähe verbringen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Es sind, wenn überhaupt, nur wenige Individuen betroffen. Durch die o.g. Vorgehensweise gibt es praktisch kein Risiko. Das Risiko bei einem Einstau des Bruch zu ertrinken ist gering und allenfalls bei einer Überwinterung im Boden gegeben.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

siehe a)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Störungen kann es nur durch die kleinflächige Rodung im Zuge der Vergrämung geben oder wenn sie im Bereich der kleinen Lebensstätte überwintern sollten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahmen über die o.g. hinaus sind nicht möglich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Ist nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Zauneidechse *Lacerta agilis*

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Projekt umfasst, die zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Landesgewässer Kraichbach entwickelten Maßnahmen, sowie die zur Umsetzung der Ziele nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen gewässerökologischen Maßnahmen am Kraichbach:

- M 3 Neuer linksseitiger Damm zwischen Bahnlinie und Kläranlage
- M 5 Neuer linksseitiger Damm zwischen renaturiertem Kraichbach und Bahnlinie
- Neuanlage Kraichbach in Entwicklungskorridor
- M 4 Abschlussdamm und Schutzmauer am Nordrand des Bruchs
- Einstau Bruch
- Punktuelle Maßnahmen im Bruchgraben nördlich der Bahnlinie und im Kraichbach 1m Abschnitt M3 außerhalb des Naturschutzgebietes und in der Übergangsstrecke

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Landschaftspflegerische Begleitplan
- Fachbeitrag zum besonderen Artenschutz mit der Anlage Faunistische Bestandserhebungen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	Lacerta agilis	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Zauneidechse besiedelt die verschiedensten, vor allem durch den Menschen geprägten Lebensräume. Hierzu zählen Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Auch in Dünen- und Heidegebieten, an naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an Rändern von Feuchtwiesen oder Niedermooren ist sie zu finden. Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie bewuchsfreie Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage.

Als Tages- oder Nachtverstecke werden Erdlöcher (auch verlassene Erdbauwerke anderer Tierarten), Steinhäufen, Felsspalten, Reisighaufen, Gebüsche, ausgefallene Baumstümpfe, Baumhöhlen, Rindenspalten oder Laubaufgaben genutzt.

Die Art überwintert in Fels- oder Bodenspalten, vermoderten Baumstubben, Erdbauen anderer Arten oder selbst gegrabenen Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden. Die Überwinterungsquartiere können in Tiefen zwischen 10 cm und 1,5 m liegen.

Die Männchen der Zauneidechse sowie die halbwüchsigen Tiere verlassen ihre Winterquartiere oft schon ab Anfang März, die Weibchen etwa drei Wochen später. Im April/Mai beginnt die Paarungszeit. Das Männchen bleibt nach der Paarung häufig noch einige Stunden oder Tage in der Nähe des Weibchens und versucht andere Männchen zu vertreiben. Die Paarungsbereitschaft des Weibchens dauert in der Regel etwa einen Monat. Nach der Paarung nimmt das Weibchen ausgiebige Sonnenbäder um die Eientwicklung zu fördern.

Die Gelege der Zauneidechse werden zwischen Ende Mai und Anfang August in besonnte und grabfähige Bodengründe eingegraben, die das Gelege gleichzeitig vor Austrocknung schützen. Große, offene Sandflächen werden dabei meist von den scheuen Zauneidechsen gemieden. Reich gegliederte Flächen mit guten Versteckmöglichkeiten, oft in der Nähe von angrenzendem Bewuchs, werden als Eiablageorte bevorzugt. Das Gelege des Weibchens umfasst etwa 4-15 Eier. Die Eiablage erfolgt vorwiegend in der Dämmerung oder nachts. Die jungen Zauneidechsen schlüpfen, je nach Jahreswetterverlauf, ab Ende Juli. Der Eintritt in die Geschlechtsreife ist abhängig von der Größe der jungen Eidechsen und kann bereits nach der zweiten Überwinterung erfolgen.

Zauneidechsen suchen ihre Überwinterungsquartiere auf, sobald sie ausreichende Energiereserven für den Winter angelegt haben. Bei den erwachsenen Männchen kann dies bereits ab Anfang September der Fall sein. Die Weibchen müssen zunächst ihre Energieverluste durch die Eiablage ausgleichen und suchen in der Regel erst einige Wochen nach den Männchen die Winterquartiere auf. Die Schlüpflinge bleiben häufig noch bis Mitte Oktober aktiv.

Als Nahrung dienen der Zauneidechse verschiedene Insektenarten und deren Larven, Spinnen und Asseln, aber auch andere Gliedertiere.

Durch Flächenverlust, Verlust an kleinflächig gegliederten Lebensräumen und Steigerung der Nutzung in Land- und Forstwirtschaft ist sie besonders gefährdet.

Die Zauneidechse ist besonders gefährdet durch starke land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Flächenverlust und Verlust an Lebensraumelementen. Zwischen September und März stellt die Bodenbearbeitung (z.B. Pflügen oder Grubbern) der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich der Winterquartiere eine starke Gefährdung dar, da die Tiere teilweise auch oberflächennah überwintern und aufgrund ihrer niedrigen Körpertemperatur (Winterstarre) nicht flüchten können.

Quelle: <https://www.bfn.de/artenportraits/lacerta-agilis>

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Zauneidechse wurde vereinzelt auf den Bahndämmen und auch im Bruch in der Nähe des Bruchgrabens nachgewiesen. Die Bahndämme und die kleine Fläche im Bruch wurden als Lebensstätten bewertet.

Die Nachweise gab es vor allem an den Bahndämmen und es kann davon ausgegangen werden, dass sie Teil größerer Populationen dieser weitreichenden Strukturen sind, die regional bedeutend sind.

Das Vorkommen am Bruchgraben steht sicher mit den anderen Vorkommen in Verbindung hat aber nur lokale Bedeutung.

Das Vorkommen am nördlichen Bahndamm ist durch die hier vorgesehene Vorschüttung betroffen. Das Vorkommen am Bruchgraben durch den häufigeren Einstau des Bruchs.

Quelle: Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Geplante Hochwasserschutzmaßnahme in Ubstadt-Weiher, Faunistische Bestandserhebungen, Dezember 2017

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Raum der lokalen Population lässt sich hier mit den beiden Bahndämmen und dem dazwischenliegenden Naturschutzgebiet abgrenzen.

Der Erhaltungszustand wird für das Land mit ungünstig-unzureichend bewertet. Diese Bewertung kann für die lokale Population übernommen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Vgl. Fachbeitrag Artenschutz S. 21

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Die Lebensstätte an der Bahnböschung im Süden bleibt unberührt. Die östliche Böschung der Bahnlinie im Norden wird in Anspruch genommen. Nördlich des Kraichbachs wird der Bahndamm durch eine Vorschüttung abgedichtet (M 4), südlich wird der Damm (M5) bis an den Bahndamm herangeführt. Vgl. Fachbeitrag Artenschutz, Abb. S. 22

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja ☒ nein

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die kleine Lebensstätte am Bruchgraben wird durch den häufigen Einstau des Bruchs beeinträchtigt und wird möglicherweise nicht mehr genutzt.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☒ nein

Die Vorschüttung des Bahndammes ist wie geplant erforderlich.

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Zum Projekt wurde ein LBP erstellt, der die Eingriffsregelung abarbeitet. Die Eingriffe werden ermittelt und durch im LBP beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

Es geht nur eine sehr kleine Teilfläche des als Lebensstätte geeigneten Bahndammes verloren. Die Vorschüttung wird nach ihrer Herstellung auch wieder nutzbar.

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

☐ ja ☐ nein

Das ist nicht erforderlich

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Bei der Räumung des Baufeldes besteht am Bahndamm besteht die Gefahr, dass Eidechsen getötet oder verletzt werden. Vermeiden lässt sich dies durch eine Vergrämung der Tiere aus dem Baufeld. Im Zuge der Vergrämung müssen ggf. einzelne Tiere aufgenommen werden, was aber so erfolgt, dass sie weder verletzt noch getötet werden. Die kleine Lebensstätte am Bruchgraben wird künftig häufig eingestaut. In der aktiven Phase können die Tiere ausweichen. Gelege können bei längerem Einstau (Restentleerung über den Bruchgraben Dauer bis 3 Tage) absterben. Gefährdet sind auch Tiere in der Winterruhe.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☒ ja ☐ nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☒ ja
☐ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Es gibt Störungen durch die Vergrämung im Bereich des Bahndamms und im Bereich der Lebensstätte am Bruchgraben in Bezug auf mögliche Gelege und überwinternde Eidechsen. Die Störungen verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population aber nicht und sind deshalb nicht erheblich.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☒ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- ☐ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- ☐ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- ☐ für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- ☒ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- ☒ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die Begründung in der Genehmigungsplanung

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☒ **nein - weiter mit Pkt. 5.3.**

Im Rahmen der Vorplanung für das Gesamtprojekt wurden verschiedene Planungsalternativen geprüft (Vgl. UVP-Bericht). Alternativen, die nicht mit einem Einstau des Bruch verbunden gewesen wären und den Verbotstatbestand nicht ausgelöst hätten, wurden frühzeitig verworfen.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Wie oben dargelegt [4.3 a)] verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art nicht. Der Antrag auf Ausnahme bezieht sich allein auf das Zugriffsverbot der Tötung und/oder Verletzung.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☐ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- ☒ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Schlingnatter *Coronella austriaca*

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Projekt umfasst, die zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Landesgewässer Kraichbach entwickelten Maßnahmen, sowie die zur Umsetzung der Ziele nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen gewässerökologischen Maßnahmen am Kraichbach:

- M 3 Neuer linksseitiger Damm zwischen Bahnlinie und Kläranlage
- M 5 Neuer linksseitiger Damm zwischen renaturiertem Kraichbach und Bahnlinie
- Neuanlage Kraichbach in Entwicklungskorridor
- M 4 Abschlussdamm und Schutzmauer am Nordrand des Bruchs
- Einstau Bruch
- Punktueller Maßnahmen im Bruchgraben nördlich der Bahnlinie und im Kraichbach 1m Abschnitt M3 außerhalb des Naturschutzgebietes und in der Übergangsstrecke

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Landschaftspflegerische Begleitplan
- Fachbeitrag zum besonderen Artenschutz mit der Anlage Faunistische Bestandserhebungen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Schlingnatter besiedelt eine große Vielfalt offener bis halboffener, kleinräumig gegliederter Lebensräume.

Schlingnattern besiedeln trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume, die sowohl offene, oft steinige Elemente (Felsen, Steinhäufen/-mauern), liegendes Totholz als auch niedrigen Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, aber auch Gebüsche oder lichten Wald aufweisen.

Kleinräumig gegliederte Lebensräume (Strukturvielfalt) ermöglichen den Tieren einen Wechsel zwischen Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten.

Die Schlingnatter besiedelt innerhalb Deutschlands regional unterschiedliche, wärmegetönte Lebensräume. Fast allen Lebensräumen ist eine mosaikartige Gliederung aus unterschiedlichen Lebensraumelementen mit einem kleinflächigen Wechsel von Offenland und Wald oder Gebüsch, sowie meist Felsen, Steinhäufen/-mauern, offenem Torf oder liegendem Totholz als Sonnenplätze bzw. Tagesverstecke gemeinsam. Der kleinräumige Wechsel zwischen kühleren Versteckmöglichkeiten und offenen Sonnenplätzen ermöglicht den Tieren die Regulierung ihrer Körpertemperatur.

Ihre Nahrung besteht aus anderen Reptilien, meist Eidechsen und Blindschleichen, Kleinsäugetern und in Einzelfällen auch Amphibien, seltener Nestjungen Vögeln und Eiern. Junge Schlingnattern fressen insbesondere kleine Eidechsen und Blindschleichen.

Vor allem in Gebieten, in denen großräumige naturnahe Schlingnatterlebensräume selten sind, haben Steinbrüche, Bahndämme und Straßenböschungen als Zufluchtsstätten bzw. Ausbreitungslinien eine große Bedeutung. Schlingnattern gelten als ausgesprochen standorttreu. In Einzelfällen sind aber auch Wanderstrecken von mehr als 6.000 m nachgewiesen (Käsewiter 2002).

Nach der Winterruhe sind die ersten Schlingnattern ab Ende März/Anfang April zu beobachten. Schlingnatterweibchen pflanzen sich in Deutschland meist alle ein bis zwei Jahre fort. Die Paarung findet von April bis Mai statt. Im August und September werden dann zwischen 2 und 16 Jungtiere geboren. Schlingnattern sind im Gegensatz zu den meisten eierlegenden Reptilien lebendgebärend, d.h. die Jungtiere schlüpfen während des Geburtsvorgangs aus der dünnen Eihülle. Ab Ende September begeben sich die Schlingnattern in ihre Winterquartiere in frostfreier Tiefe in trockene Erdlöcher und Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Während der Winterruhe sind Schlingnattern vor allem durch Zerstörung ihrer Winterquartiere durch Bodenbearbeitung (z.B. Rodungsarbeiten, Plaggen von Heide), Instandsetzung von Trockenmauern und Flurbereinigungsmaßnahmen (v.a. im Weinbau) gefährdet.

In ihrer aktiven Zeit wechseln die Tiere zur Regulierung ihrer Körpertemperatur zwischen den Sonn- und Versteckplätzen. Ihre oberirdische Aktivität liegt im Frühjahr und Herbst, in Abhängigkeit vom vorherrschenden Wetter, insbesondere der Temperatur, in der Tagesmitte. Im Sommer meidet die Schlingnatter zu hohe Temperaturen und kann auch ganztägig im Versteck bleiben.

Quelle: <https://www.bfn.de/artenportraits/coronella-austriaca>

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Schlingnatter wurde im UG vglw. häufig mit insgesamt vier Individuen nachgewiesen.

Mit Hilfe der künstlichen Verstecke (Schlangenbleche) gelangen insgesamt drei Nachweise: zwei Jungtiere und ein Alttier. Darüber hinaus konnte eine Schlingnatter beim Sonnen auf der westexponierten Bahnböschung im Süden beobachtet werden. An einem weiteren Termin gelang der Fund einer Schlingnatterhaut in der Nähe dieser Stelle.

Quelle: Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Geplante Hochwasserschutzmaßnahme in Ubstadt-Weiher, Faunistische Bestandserhebungen, Dezember 2017.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund der Nutzung traditioneller Tagesverstecke und Sonnenplätze können Schlingnattern als nahezu ortstreu eingestuft werden (Groddeck 2006). Daher sind alle Schlingnattern eines nach Geländebeschaffenheit und Struktur räumlich klar abgrenzbaren Gebietes als lokale Population anzusehen.

Der Erhaltungszustand wird für das Land mit günstig bewertet. Diese Bewertung kann für die lokale Population übernommen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Vgl. Fachbeitrag Artenschutz S. 21

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

Die Lebensstätte an der Bahnböschung im Süden bleibt unberührt. Die östliche Böschung der Bahnlinie im Norden wird in Anspruch genommen. Nördlich des Kraichbachs wird der Bahndamm durch eine Vorschüttung abgedichtet (M 4), südlich wird der Damm (M5) bis an den Bahndamm herangeführt. Vgl. Fachbeitrag Artenschutz, Abb. S. 22

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☐ ja ☒ nein

Betroffen sind nur kleine Teilflächen.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☒ nein

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein

Die Vorschüttung des Bahndammes ist wie geplant erforderlich.

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Zum Projekt wurde ein LBP erstellt, der die Eingriffsregelung abarbeitet. Die Eingriffe werden ermittelt und durch im LBP beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Es geht nur eine sehr kleine Teilfläche des als Lebensstätte geeigneten Bahndammes verloren. Die Vorschüttung wird nach ihrer Herstellung auch wieder nutzbar.

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Das ist nicht erforderlich

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Bei der Räumung des Baufeldes besteht am Bahndamm besteht die Gefahr, dass Tiere getötet oder verletzt werden. Vermeiden lässt sich dies durch eine Vergrämung der Tiere aus dem Baufeld. Im Zuge der Vergrämung müssen ggf. einzelne Tiere aufgenommen werden, was aber so erfolgt, dass sie weder verletzt noch getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

siehe oben

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Es gibt Störungen durch die Vergrämung im Bereich des Bahndamms. Die Störungen betreffen nur einen kleinen Teil der Lebensstätte und verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht und sind deshalb nicht erheblich.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Ist nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Projekt umfasst, die zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Landesgewässer Kraichbach entwickelten Maßnahmen, sowie die zur Umsetzung der Ziele nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen gewässerökologischen Maßnahmen am Kraichbach:

- M 3 Neuer linksseitiger Damm zwischen Bahnlinie und Kläranlage
- M 5 Neuer linksseitiger Damm zwischen renaturiertem Kraichbach und Bahnlinie
- Neuanlage Kraichbach in Entwicklungskorridor
- M 4 Abschlussdamm und Schutzmauer am Nordrand des Bruchs
- Einstau Bruch

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Landschaftspflegerische Begleitplan
- Fachbeitrag zum besonderen Artenschutz mit der Anlage Faunistische Bestandserhebungen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gelbbauchunke	Bombina variegata	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der ursprüngliche Lebensraum der Gelbbauchunke sind die Auen der natürlichen Fließgewässer. Dort entstehen die von der Unke benötigten Fortpflanzungs- und Aufenthaltsgewässer in Form von Kleingewässern ohne Pflanzenbewuchs als Folge regelmäßig auftretender Hochwasser ständig neu.

Die Unke ist heute vor allem dort anzutreffen, wo der Mensch dafür sorgt, dass ständig neue Kleingewässer entstehen – sei es in Kies-, Sand- oder Tongruben, in Steinbrüchen oder in Form von wassergefüllten Fahrspuren oder wegbegleitenden Gräben auf Truppenübungsplätzen oder im Wald. Stellenweise nutzt die Gelbbauchunke auch flach überstaute Quellsümpfe bzw. Bereiche mit Hangdruckwasser; oft werden diese Bereiche als Viehweiden genutzt, dort entwickeln sich die Kaulquappen in den Trittspure.

Die Larvalgewässer sind i.d.R. klein, flach, nicht oder nur wenig bewachsen, gut besont und weisen einen schlammigen Grund auf, in den sich die Tiere bei Gefahr eingraben. Daneben nutzen Unken auch vielfältiger gestaltete Tümpel als Aufenthaltsgewässer.

Die Gelbbauchunke ist zur erfolgreichen Larvalentwicklung auf Gewässer angewiesen, die weitgehend frei von Fressfeinden sind. Das ist v.a. bei neu entstandenen Kleingewässern der Fall.

Die Tiere bevorzugen bergiges Gelände („Bergunken“), wo die Unken nach Abschluss der Larvalentwicklung und Übergang zum Landleben v.a. in Mischwäldern, Gehölzen, Feuchtwiesen oder auf ungenutzten Brachflächen anzutreffen sind. Schutz finden sie z.B. unter Steinen oder Totholz. Diese Orte werden sowohl als Tagesversteck als auch im Winter genutzt, soweit sie eine ausreichend hohe Luft- und Bodenfeuchtigkeit besitzen.

Als Nahrung dient ein breites Spektrum wirbelloser Tiere. Gelbbauchunken sind ausgesprochen langlebig: nach Freilandbeobachtungen werden die Tiere über 15 Jahre alt, in Gefangenschaft mit bis zu 27 Jahren noch deutlich älter.

Die Laichablage erfolgt von Mai bis Juli in sonnigen, nährstoffarmen und sehr flachen (Kleinst-)Gewässern (z. B. Pfützen, Wagenspuren, kleine Tümpel). Die älteren Jung- und die Alttiere benötigen im Sommer außerdem größere Gewässer mit anhaltender Wasserführung als Rückzugsraum.

Zur Überwinterung dienen frostsichere Verstecke wie verlassene Nagerbauten.

Die Entwicklungsdauer der Larven ist abhängig von der Wassertemperatur und schwankt zwischen 37 und 67 Tagen.

Mitte bis Ende September verschwinden die letzten Unken aus den Gewässern und suchen ihre Winterquartiere auf.

Quelle: <https://www.bfn.de/artenportraits/bombina-variegata>

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Gelbbauchunke, eine stark gefährdete Pionierart, wurde im UG 2017 ausschließlich im Bereich des Recyclinghofs nachgewiesen wurde.

Bei einem Ortstermin am 15.07.2020 konnten im ausgebagerten „Sedimentfang“ am Einlauf des Bruchgrabendükers unter der Bahnlinie adulte Gelbbauchunken (5 - 10) nachgewiesen werden.

Es gibt also im NSG ein Laichhabitat für Unken und damit eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des besonderen Artenschutzes.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Als Raum der lokalen Population wird der Bereich des Recyclinghofs auf der anderen Seite der Bahnlinie mit dem neu entstandenen Laichgewässer bewertet.

Der Erhaltungszustand wird für das Land mit ungünstig-unzureichend bewertet. Diese Bewertung wird für die lokale Population übernommen.

3.4 Kartografische Darstellung

Vgl. Fachbeitrag Artenschutz S. 25.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Der Bruchbachdüker wird verlängert und damit das Laichgewässer zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

Die Lebensstätte auf der anderen Seite der Bahnlinie bleibt unberührt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Die Verlängerung des Bruchgrabens wie geplant erforderlich.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Zum Projekt wurde ein LBP erstellt, der die Eingriffsregelung abarbeitet.
Die Eingriffe werden ermittelt und durch im LBP beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Es geht eines von mehreren Laichgewässern verloren für das am Ende Ersatz geschaffen wird.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Ist nicht erforderlich.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Um das Baufeld am Düker werden Amphibienzäune aufgestellt, um das Einwandern zu verhindern. Ein Netz am Auslauf des Dükers verhindert ein Einschwimmen. Das Baufeld um den Sedimentfang wird Ende März auf Amphibien überprüft. Vorgefundene Tiere werden aufgenommen und an geeignete Stellen verbracht. Dass Tiere verletzt oder getötet werden ist unwahrscheinlich.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

siehe oben

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Die Störung besteht darin, dass verhindert wird, dass Tiere in die Baustelle einwandern bzw. einschwimmen und für die Bauzeit ein Laichgewässer nicht nutzbar ist. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich dadurch nicht.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Sind über o.g. hinaus nicht möglich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Ist nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Projekt umfasst, die zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Landesgewässer Kraichbach entwickelten Maßnahmen, sowie die zur Umsetzung der Ziele nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen gewässerökologischen Maßnahmen am Kraichbach:

- M 3 Neuer linksseitiger Damm zwischen Bahnlinie und Kläranlage
- M 5 Neuer linksseitiger Damm zwischen renaturiertem Kraichbach und Bahnlinie
- Neuanlage Kraichbach in Entwicklungskorridor
- M 4 Abschlussdamm und Schutzmauer am Nordrand des Bruchs
- Einstau Bruch
- Punktueller Maßnahmen im Bruchgraben nördlich der Bahnlinie und im Kraichbach 1m Abschnitt M3 außerhalb des Naturschutzgebietes und in der Übergangsstrecke

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Landschaftspflegerische Begleitplan
- Fachbeitrag zum besonderen Artenschutz mit der Anlage Faunistische Bestandserhebungen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der ideale Lebensraum für den Springfrosch sind lichte, stillgewässerreiche Laubmischwälder, Waldränder und Waldwiesen. Er kann aber durchaus auch außerhalb des Waldes angetroffen werden.

Als Laichgewässer nutzt er Gewässer unterschiedlicher Größe z.B. Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Wichtig ist, dass die Gewässer flach auslaufende, gut besonnte Uferbereiche aufweisen.

Der Springfrosch ist eine wärmeliebende Art, die als typisch für trocken-frische Laub- und Laubmischwälder mit Altholzbeständen in wärmebegünstigten Regionen gilt. Er besiedelt Wälder, Waldwiesen, -lichtungen, Schneisen sowie Wald- und Wegränder lichter, kraut- und gewässerreicher Laubmischwälder, seltener auch lichte, krautreiche Kiefernwälder. Selbst das Offenland wird nicht gemieden (Günther et al. 1996). Häufig sind die Lebensräume auffallend trocken.

Bei den Laichgewässern handelt es sich zumeist um Weiher, Teiche, Tümpel, Flutrinnen oder Gräben in Waldnähe, die oft reich bewachsen und mind. 10-25 cm tief sein müssen, in vielen Fällen aber deutlich tiefer sind. Die Größe spielt hingegen keine Rolle. Wichtig ist eine mindestens teilweise Besonnung und ein flach auslaufendes, möglichst sonniges Ufer, damit sich die Temperatur des Gewässers bei Sonneneinstrahlung schnell erhöht und so gute Entwicklungsbedingungen für die Kaulquappen bietet. Die Gewässer sind zumeist fischfrei und können in trockenen Jahren immer wieder mal austrocknen.

Die Sommerlebensräume können 100-700 m (max. 1.600 m) von den Laichgewässern entfernt liegen (Blab 1978). Als Winterquartier dienen in den reich gegliederten Mischwäldern z.B. Moospolster, Wurzeln, Steine, Blätterhaufen oder hohle Baumstämme.

Die Geschlechtsreife wird mitunter bereits im 2. Sommer erreicht, der Großteil der Tiere dürfte sich jedoch erst im 3. Sommer fortpflanzen. Das Höchstalter der Tiere beträgt ca. 10 Jahre.

Der Springfrosch ist ein ausgesprochener Frühlaicher. Schon Ende Januar bis Anfang Februar, im Norden aber später, beginnen die Tiere bei günstiger Witterung ihre Wanderungen zu den Laichgewässern. Die Männchen treffen hierbei einige Tage vor den Weibchen an den Gewässern ein. Der größte Teil der Wanderungen und das Laichgeschehen finden im März bis Mitte April statt (Meyer 2004) – also zu dem Zeitpunkt, wenn die Bestellung der Äcker und die Grünlandpflege durchgeführt werden. Da die Männchen meist nachts und unter Wasser rufen, sind ihre Konzerte während der Paarungszeit kaum zu vernehmen.

Die Weibchen geben 300-1.000 Eier in Form von Laichballen ab. Sie werden einzeln um Pflanzenteile (Stängel) oder andere Strukturen (Zweige) in mittleren Wassertiefen (< 40 cm) geheftet; charakteristisch ist, dass die Laichballen dabei wie aufgespießt wirken. In Abhängigkeit von der Wassertemperatur schlüpfen die Larven nach 1-4 Wochen. Weitere 2-4 Monate später ist die Entwicklung zum Frosch abgeschlossen. Die Mehrzahl der Jungtiere verlässt Ende Juni bis Mitte Juli das Laichgewässer. Passieren sie bei ihrer Wanderung zum Lebensraum landwirtschaftliche Nutzflächen, z.B. waldnahe Wiesen, besteht die Gefahr, dass die Tiere im Rahmen der Mahd Schaden nehmen. Dies gilt auch für die Sommerlebensräume, soweit sie als Mähwiesen genutzt werden. Im Oktober/November suchen die Springfrösche ihre Winterverstecke auf. Die Phase der Winterruhe fällt in den Zeitraum, in dem die Forstbetriebe den Haupteinschlag im Wald vornehmen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Vom Springfrosch wurden an vier Stellen des Untersuchungsgebiets einzelne Laichballen bzw. kleine Lokalpopulationen mit maximal 24 Laichballen (Gewässer im Südteil) festgestellt.

Quelle: Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Geplante Hochwasserschutzmaßnahme in Ubstadt-Weiher, Faunistische Bestandserhebungen, Dezember 2017

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Als lokale Population wird hier die des UG mit bis zu 24 Laichballen an 4 Stellen bewertet. Der landesweite, günstige Erhaltungszustand wird auch hier angenommen.

3.4 Kartografische Darstellung

Vgl. Fachbeitrag Artenschutz S. 25

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Der Bau des linken Dammes (M5) und der Entwicklungskorridor betreffen Lebensstättenflächen der Art. Laichgewässer bleiben unberührt.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

Die Flächen des Entwicklungskorridors stehen nach der Herstellung des Kraichbaches wieder zur Verfügung. Gehölzflächen im Entwicklungskorridor werden möglichst erhalten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☒ ja ☐ nein

Durch den Damm M5 gehen rd. 3 ha, davon ca. die Hälfte (Gehölzflächen etc.) mit besonderer Eignung als Lebensstätte verloren.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Im Entwicklungskorridor werden Gehölzflächen wo immer möglich erhalten.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Zum Projekt wurde ein LBP erstellt, der die Eingriffsregelung abarbeitet. Die Eingriffe werden ermittelt und durch im LBP beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Es bleiben ausreichend Lebensstätten erhalten. Laichgewässer werden nicht tangiert. Bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen können anschließend wieder besiedelt werden.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Nicht erforderlich.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Im Rahmen der Vergrämung werden vorgefundene Tiere aufgenommen und an geeignete Stellen verbracht.

Dass sie dabei getötet oder verletzt werden ist unwahrscheinlich.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Es werden folgende Vergrämuungsmaßnahmen ergriffen:

Die Zäune werden spätestens Anfang Februar aufgebaut und über die gesamte Bauzeit erhalten. Die genaue Lage wird örtlich festgelegt.

Die Baufelder werden im Februar und März bei mindestens 3 Begehungen auf Amphibien überprüft. Vorgefundene Tiere werden aufgenommen und an geeignete Stellen verbracht.

In der ersten oder zweiten Aprilwoche werden bei geeigneter Witterung die Wurzelstöcke im Baufeld gezogen und die Vegetationsschicht mit dem Oberboden abgehoben.

Die Begleitung und Freigabe der Schritte durch eine bestellte Umweltbaubegleitung ist erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Die Störung betrifft nur den nördlichen Bereich der lokalen Population (Lebensstätte beiderseits, Laichgewässer nur östlich). Der Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Amphibienzäune und Vergrämung (siehe oben)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Ist nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Grüne Flussjungfer *Ophiogomphus cecilia*

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Projekt umfasst, die zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Landesgewässer Kraichbach entwickelten Maßnahmen, sowie die zur Umsetzung der Ziele nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen gewässerökologischen Maßnahmen am Kraichbach:

- M 3 Neuer linksseitiger Damm zwischen Bahnlinie und Kläranlage
- M 5 Neuer linksseitiger Damm zwischen renaturiertem Kraichbach und Bahnlinie
- Neuanlage Kraichbach in Entwicklungskorridor
- M 4 Abschlussdamm und Schutzmauer am Nordrand des Bruchs
- Einstau Bruch
- Punktuelle Maßnahmen im Bruchgraben nördlich der Bahnlinie und im Kraichbach 1m Abschnitt M3 außerhalb des Naturschutzgebietes und in der Übergangsstrecke

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Landschaftspflegerische Begleitplan
- Fachbeitrag zum besonderen Artenschutz mit der Anlage Faunistische Bestandserhebungen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum der Grünen Flussjungfer sind Flüsse, die zumindest in Teilbereichen eine sandig-kiesige Sohle aufweisen. Hier graben sich die Larven im Gewässergrund ein, lauern dort auf Beute, vermeiden ein Verdriften und gehen Fraßfeinden aus dem Weg. Nach dem Schlupf verlassen die Libellen das Gewässer, um in der Umgebung Insekten zu fangen. Während die Männchen nach einigen Wochen zum Gewässer zurückkehren, um dort Sitzwarten z.B. auf den überhängenden Zweigen der Uferbäume einzunehmen, kommen die Weibchen nur zur Eiablage ans Gewässer.

Die Eier werden durch das Weibchen als Eiballen in der Gewässermite abgelegt und verdriften frei im Wasser. Die Grüne Keiljungfer hat einen 2-4jährigen Entwicklungszyklus. Die Flugzeit beginnt in Mitteleuropa im Mai und dauert bis Mitte Oktober. Die Larvalgewässer weisen meist einen sandig-kiesigen Grund und ein geringes Gefälle auf.

Die Grüne Flussjungfer gehört zu den Arten, die vorwiegend oder fast ausschließlich Fließgewässer besiedeln. Dabei besiedelt die Grüne Flussjungfer sowohl kleinere Bäche von weniger als 5 m Breite als auch mittlere und große Flüsse, sowie Ströme von bis zu mehr als 100 m Breite.

Bevorzugt werden von der Grünen Flussjungfer locker mit Gehölzen bestandene und zumindest in Teilen gut besonnte Fließgewässerabschnitte. Die Beschattung ist meist nicht höher als 50 bis 60 % (Suhling & Müller 1996). Die Gewässersohle besteht zumindest in Teilen aus sandig-kiesigen Substraten und ist – wenn überhaupt – nur stellenweise und kleinräumig von untergetauchten Pflanzen bewachsen. In den Gewässergrund graben sich die Larven 3-10 mm tief in den Boden ein, um dort als Ansitzjäger auf Beutefang zu gehen. Sie besiedeln vor allem Bereiche mit stärkerer Strömung und Fließgeschwindigkeiten von über 0,4 m/s. Sie finden sich bevorzugt in sandigen und kiesigen Bereichen. In größeren Flüssen und Strömen wie Oder, Elbe, Weser und Rhein besiedeln die Larven der Art auch Felder zwischen den keilförmig und rechtwinklig zur Strömung in den Fluss gebauten Dammbauwerken, den sogenannten Buhnen. Da hier die Strömungsgeschwindigkeit durch die Buhnen herabgesetzt ist und es zudem zu Verwirbelungen kommt, werden zwischen den Buhnen kleinräumig unterschiedliche, zumeist jedoch feinkörnige Bodenmaterialien abgelagert. Die Larven der Grünen Flussjungfer finden sich hier meist in den an den Hauptfluss angrenzenden Bereichen, die aufgrund einer mäßigen Strömung sandig-kiesige Böden ohne Auflagerungen abgestorbener Pflanzenreste aufweisen (Müller 2002).

Abschnitte, die in hohen Individuendichten besiedelt werden, sind oft gekennzeichnet durch eine hohe Vielfalt unterschiedlicher Bodentypen und Korngrößen auf kleinstem Raum. Hier finden sich die Larven der Grünen Flussjungfer an Stellen, wo Sand zwischen größerem Kies oder Steinen abgelagert ist. Solche Lebensräume entstehen vor allem in Flüssen, in denen die Kraft des Wassers noch den Boden umlagern kann und diese Dynamik nicht durch Ufer- und Sohlverbau unterbunden wird. Auch im Wasser liegendes Totholz sorgt für eine Vielfalt unterschiedlicher Materialien auf kleinem Raum, da hier Verwirbelungen auftreten. Beides fördert somit die Besiedlung der Gewässer durch die Grüne Flussjungfer.

Anders als die Larven sind die Imagines (Geschlechtsstadium der Libellen) sehr mobil und finden sich oft noch in mehr als 10 Kilometern Entfernung von ihren Fortpflanzungsgewässern, wo sie insektenreiche Lebensräume zur Jagd nutzen. Zur Fortpflanzung kommen die Tiere wieder ans Gewässer zurück, wo die Sitzwarten der Männchen meist an besonnten Gewässerabschnitten liegen.

Die Entwicklungsdauer von der Eiablage bis zum Schlupf beträgt je nach Temperaturhaushalt und Nahrungsangebot des Gewässers zwischen zwei und vier Jahre. Die Eientwicklung dauert 35 bis 115 Tage, bei späten Eiablagen kann die Art im Eistadium überwintern. Während des zweiten und ggf. dritten oder vierten Winters erfolgt eine Entwicklungsruhe der Larven.

Die Flugzeit der Art liegt zwischen Mai und Mitte Oktober und kann regional sehr unterschiedlich sein. In größeren Flüssen, die bereits im Frühjahr höhere Wassertemperaturen aufweisen, setzt der Schlupf meist schon Anfang Mai ein, während in kleineren, sommerkühleren Fließgewässern der Schlupf oft erst im Juni oder Juli beginnt. Die Schlupfzeit ist relativ lang und kann sich bis in den August erstrecken. Die durchschnittliche Dauer der Schlupfperiode lag bei Untersuchungen an der Oder bei 50 Tagen (Müller 1995). Der Schlupf vollzieht sich tagsüber, hauptsächlich in den Morgen- und Vormittagsstunden.

Nach dem Schlupf suchen die Tiere Lebensräume auf, in denen sie Jagd auf andere Insekten machen. Dies sind vor allem Waldränder, Lichtungen, Brachen und Grünland. Ungemähte Wiesen werden dabei gemähten Wiesen deutlich vorgezogen (Sternberg et al. 2000).

Quelle: www.bfn.de/artenportraits/ophiogomphus-cecilia

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

An zwei Begehungsterminen jeweils zwei jagende Männchen.

Quelle: Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Geplante Hochwasserschutzmaßnahme in Ubstadt-Weiher, Faunistische Bestandserhebungen, Dezember 2017

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei den Erfassungen zum Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet „6717-341 Lußhardt zwischen Reilingen und Karlsdorf“ wurde die Art am Kraichbach nördlich des Untersuchungsgebiets bei St. Leon und Hockenheim in jeweils geringer Dichte nachgewiesen; der Erhaltungszustand wurde mit C bewertet (vgl. RE-GIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE 2012).

Es ist also von einer durchgehenden Besiedlung des Kraichbachs in geringer Dichte auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Keine

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Der Kraichbach wird als Lebensstätte bewertet. Auf Grund der Lebensraumansprüche und der regionalen Verbreitung ist von einer durchgehenden Besiedlung des Kraichbachs in geringer Dichte auszugehen. Ein ca. 1,1 km langer Abschnitt des Kraichbachs (Gesamt. ca. 60 km) wird umgestaltet.

Im Zuge des Projektes entsteht ein neuer, naturnaher Kraichbach, der den Lebensraumansprüchen von Eiern und Larven wesentlich mehr entspricht als der heutige.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es wird ein relativ kurzer Abschnitt einer Fortpflanzungsstätte zerstört. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte Kraichbach im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies umso mehr, als dass ein neuer höherwertiger Bachabschnitt entstehen wird.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Siehe oben

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Zum Projekt wurde ein LBP erstellt, der die Eingriffsregelung abarbeitet. Die Eingriffe werden ermittelt und durch im LBP beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Es wird nur ein verhältnismäßig kurzer Abschnitt des Kraichbaches beeinträchtigt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Nicht erforderlich

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Bei einer Entwicklungsdauer von der Eiablage bis zum Schlupf zwischen zwei und vier Jahren ist nicht ausschließbar, dass Larven im Gewässer getötet oder verletzt werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☒ ja ☐ nein

Das Tötungsrisiko für Larven wird deutlich erhöht.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☒ ja
☐ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Betroffen sind nur die wenige Larven der lokalen Population im Umgestaltungsabschnitt, die getötet oder verletzt oder aus dem Abschnitt abgedriftet werden.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- ☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**
- ☒ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- ☐ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- ☐ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- ☐ für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- ☒ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- ☒ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Das Hochwasserschutz- und Ökologieprojekt Ubstadt-Weiher Projekt umfasst, die aus der Hochwasserschutzkonzeption 2016 zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Landesgewässer Kraichbach entwickelten Maßnahmen, sowie die zur Umsetzung der Ziele nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen gewässerökologischen Maßnahmen am Kraichbach.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**
- ☒ **nein - weiter mit Pkt. 5.3.**

Für die vorgesehene Umgestaltung des Kraichbaches gibt es keine Alternative.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet
	Vgl. 3.3 Erhaltungszustand C	

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet
	Es entsteht ein naturnaher Kraichbachabschnitt, der den Lebensraumansprüchen der Art weit mehr entspricht als der Bestandsbach. Der Erhaltungszustand wird sich sicher nicht verschlechtern.	

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

Ist nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☐ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☒ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☒ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.